

Versicherungsbedingungen

Zu dieser Rentenversicherung sind Sie als Versicherungsnehmer und versicherte Person unser Vertragspartner. Diese Versicherungsbedingungen wenden sich an Sie als unseren Vertragspartner.

Diese Vertragsbedingungen gelten, soweit sich aus den zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Vorschriften des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG) nichts anderes ergibt.

Teil A - Leistungsbausteine

Hier finden Sie die besonderen Regelungen zu den einzelnen Bausteinen, die Sie bei uns abgeschlossen haben. Sie erfahren insbesondere, welche Leistungen wir erbringen und in welchen Fällen die Leistung eingeschränkt oder ausgeschlossen ist. Daneben werden besondere Pflichten und Obliegenheiten beschrieben, die Sie beachten müssen. Pflichten und Obliegenheiten, die für alle Bausteine gelten, finden Sie auch in Teil B.

Baustein Altersvorsorge - Zukunftsrente InvestFlex mit Garantie (BasisRente) E411

	:	Seite
1.	Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang	1
2.	Unmittelbare Beteiligung an der Wertentwicklung von	
	Fonds	4
3.	Leistung aus der Überschussbeteiligung	6
4.	Leistungsempfänger und Überweisung der Leistungen	ç
5.	Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen	ç
6.	Ihre Mitwirkungspflichten	10
7.	Kosten Ihres Vertrags	10
8.	Beitragsfreistellung	11
9.	Kündigung	
10.	Vertragliche Gestaltungsmöglichkeiten	
11.	Abänderungen zum Baustein Altersvorsorge - Zukunfts-	
	rente InvestFlex mit Garantie (RasisRente) F411	18

Teil B - Pflichten für alle Bausteine

Hier finden Sie wesentliche bausteinübergreifende Pflichten und Obliegenheiten. Weitere Pflichten und Obliegenheiten finden Sie in Teil A. Die Regelungen in Teil B gelten, soweit ihr Anwendungsbereich nicht ausdrücklich beschränkt ist, für den gesamten Vertrag.

	8	Seite
1.	Vorvertragliche Anzeigepflicht	21
2.	Pflichten im Zusammenhang mit der Beitragszahlung	21
3.	Weitere Mitwirkungspflichten	22

Teil C - Allgemeine Regelungen

Die Regelungen in Teil C gelten, soweit ihr Anwendungsbereich nicht ausdrücklich beschränkt ist, für den gesamten Vertrag.

		Seite
1.	Beginn des Versicherungsschutzes	. 24
2.	Versicherungsschein	. 24
3.	Deutsches Recht	. 24
4.	Adressaten für Beschwerden	. 24
5.	Zuständiges Gericht	. 24
6.	Verjährung	. 25
7.	Informationen während der Vertragslaufzeit	. 25

Erläuterung von Fachausdrücken

Am Ende unserer Versicherungsbedingungen finden Sie Definitionen zu den wichtigsten im Text verwendeten Fachausdrücken. Im Text des 1. Bausteins haben wir diese Fachausdrücke mit einem "→" markiert. Beispiel: →Versicherungsnehmer.

	Seite
Erläuterung von Fachausdrücken	26

Teil A - Leistungsbausteine

Hier finden Sie die besonderen Regelungen zu den einzelnen Bausteinen, die Sie bei uns abgeschlossen haben. Sie erfahren insbesondere, welche Leistungen wir erbringen und in welchen Fällen die Leistung eingeschränkt oder ausgeschlossen ist. Daneben werden besondere Pflichten und Obliegenheiten beschrieben, die Sie beachten müssen. Pflichten und Obliegenheiten, die für alle Bausteine gelten, finden Sie auch in Teil B.

Baustein Altersvorsorge - Zukunftsrente InvestFlex mit Garantie (BasisRente) E411

Hier finden Sie die Regelungen Ihres Bausteins Altersvorsorge. Wenn Ihr Vertrag weitere Bausteine enthält, wird in den Regelungen dieser weiteren Bausteine der Baustein Altersvorsorge als Grundbaustein bezeichnet.

Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang

Inhalt dieses Abschnitts:

- 1.1 Welche Leistungen erbringen wir ab Rentenbeginn?
- 1.2 Welche Leistungen erbringen wir bei Tod vor Rentenbeginn?
- 1.3 Welche Leistungen erbringen wir bei Tod nach Rentenbeginn?
- 1.4 Wann können wir Renten abfinden?
- 1.5 Was gilt für die Ansprüche auf Auszahlungen?
- 1.6 Welche Rechnungsgrundlagen gelten für Ihre Versicherung?
- 1.7 Was gilt für den Beitragsanteil für die Altersvorsorge Ihrer BasisRente?
- 1.8 Wie werden die vertraglichen Garantien vor Rentenbeginn gesichert?

1.1 Welche Leistungen erbringen wir ab Rentenbeginn?

(1) Lebenslange Rente

Wenn Sie am vereinbarten Rentenbeginn leben, zahlen wir eine der Höhe nach ab diesem Zeitpunkt garantierte Rente in gleichbleibender Höhe, solange Sie leben.

Wir zahlen die Rente monatlich jeweils am 1. → Bankarbeitstag eines Monats. Rentenzahlungen erhalten Sie frühestens, wenn Sie das 62. Lebensjahr vollendet haben. Den genauen Rentenbeginn entnehmen Sie bitte Ihrem Versicherungsschein.

(2) Höhe der lebenslangen Rente

Die Höhe der Rente berechnen wir zum Zeitpunkt des Rentenbeginns aus

- der zum Ende der → Aufschubdauer vorhandenen Summe aus dem → Policenwert (siehe Absatz a)), dem Schlussüberschussanteil (siehe Ziffer 3.2.4) und der Beteiligung an den → Bewertungsreserven (siehe Ziffer 3.3) und
- dem zum Rentenbeginn berechneten Rentenfaktor (siehe Absatz b)).

Wenn die zum Zeitpunkt des Rentenbeginns berechnete Rente geringer ist als die mit Ihnen vereinbarte garantierte Mindestrente, zahlen wir die garantierte Mindestrente.

a) Policenwert

Den →Policenwert errechnen wir nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik:

Bei der Berechnung wird der →Fondswert zum jeweiligen Bewertungsstichtag angesetzt. Der →Fondswert Ihrer Versicherung entspricht dem Wert der auf die Versicherung entfallenden Anteileinheiten. Er wird dadurch ermittelt, dass die Anzahl der Anteileinheiten, die auf die Versicherung entfallen, mit den zu einem bestimmten Bewertungsstichtag ermittelten →Anteilswerten multipliziert wird.

Hinzu kommt das →Sicherungskapital. Das →Sicherungskapital wird im Rahmen des Wertsicherungskonzepts (siehe Ziffer 1.8 Absatz 2) innerhalb unseres Sicherungsvermögens geführt.

Für die Ermittlung des →Policenwerts zum Ende der →Aufschubdauer wird der →Anteilswert am achtletzten →Bankarbeitstag vor Rentenbeginn herangezogen.

Zum Ende der → Aufschubdauer steht bei vereinbarungsgemäßer Beitragszahlung und Beibehaltung des bei Vertragsschluss vereinbarten → Garantieprozentsatzes als → Policenwert mindestens der bei Vertragsschluss vereinbarte Garantieprozentsatz der Summe der vereinbarten Beiträge zur Altersvorsorge für die Bildung der Rente nach Absatz 1 zur Verfügung (Garantiekapital bei Erleben), unabhängig von der Entwicklung der Fonds. Das Garantiekapital bei Erleben kann sich nach Absatz 3 bzw. Ziffer 10.2 erhöhen. Einen das Garantiekapital bei Erleben übersteigenden → Policenwert können wir nicht verbindlich zusagen.

Änderungen am Vertrag können Auswirkungen auf das Garantie-kapital bei Erleben haben. Die Auswirkungen werden in den jeweiligen Abschnitten dieser Versicherungsbedingungen beschrieben. Bei Änderungen am Vertrag umfasst das Garantiekapital bei Erleben zum Ende der

Aufschubdauer mindestens den zu diesem Zeitpunkt vereinbarten

Garantieprozentsatz der Summe der gezahlten Beiträge zur Altersvorsorge. Dies gilt jedoch nicht bei einem Vorziehen der Leistung nach Ziffer 10.3 Absatz 1.

Den bei Vertragsschluss vereinbarten → Garantieprozentsatz nennen wir Ihnen in Ihrem Versicherungsschein. Diesen können Sie nach Ziffer 10.1 während der → Aufschubdauer ändern.

b) Rentenfaktor zum Rentenbeginn

Den Rentenfaktor berechnen wir zum Rentenbeginn. Er gibt an, wie hoch die monatliche Rente für je 10.000 EUR der Summe aus dem →Policenwert, dem Schlussüberschussanteil und der Beteiligung an den →Bewertungsreserven ist. Für die Berechnung des Rentenfaktors verwenden wir als maßgebende Rechnungsgrundlagen den →Rechnungszins und die Sterbetafel (→Tafeln), die in der Beitragskalkulation zum Zeitpunkt des Rentenbeginns für neu abzuschließende vergleichbare Rentenversicherungen mit sofort beginnender Rentenzahlung bei uns gelten, sowie die →Kosten des Bausteins Altersvorsorge (siehe Ziffer 1.6 Absatz 3).

Wir garantieren jedoch, dass der Rentenfaktor zum Rentenbeginn mindestens so hoch ist wie der mit Ihnen vereinbarte garantierte Rentenfaktor.

(3) Dynamische Garantieerhöhung

Bei Vertragsschluss und während der → Aufschubdauer können Sie eine dynamische Garantieerhöhung nach den Regelungen der Ziffer 10.2 aktivieren oder deaktivieren. Wenn Sie die dynamische Garantieerhöhung aktiviert haben, kann es bis zum Rentenbeginn zu einer Erhöhung des Garantiekapitals bei Erleben kommen.

(4) Chancen und Risiken des Kapitalmarkts

Die Höhe des →**Policenwerts** und damit auch der Rente ist maßgeblich von der Entwicklung der von Ihnen gewählten Fonds abhängig.

Die Entwicklung der Fonds ist nicht vorauszusehen. Sie haben die Chance, insbesondere bei Kurssteigerungen der in den Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände einen Wertzuwachs zu erzielen. Im Falle eines Kursrückgangs kann es aber auch zu einer Wertminderung kommen. Bei Werten, die nicht in EUR geführt werden, können Schwankungen der Währungskurse den →Fondswert zusätzlich beeinflussen. Das bedeutet, dass die Rente je nach Entwicklung der Fonds höher oder niedriger ausfallen wird.

E---A0411Z0 (025) 12/2024 Seite 1 von 27

1.2 Welche Leistungen erbringen wir bei Tod vor Rentenbeginn?

(1) Leistung für den Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner

Wenn Sie vor Rentenbeginn sterben und Sie zu Ihrem Todeszeitpunkt in gültiger Ehe bzw. in gültiger eingetragener Lebenspartnerschaft gelebt haben, zahlen wir für den Ehegatten bzw. Lebenspartner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft (eingetragener Lebenspartner) eine lebenslange, der Höhe nach ab diesem Zeitpunkt garantierte Rente in gleichbleibender Höhe.

(2) Leistung für Kinder

a) Voraussetzungen

Wenn Sie vor Rentenbeginn sterben und zu Ihrem Todeszeitpunkt kein Ehegatte bzw. kein eingetragener Lebenspartner, jedoch mindestens ein Kind vorhanden ist, für das Sie einen Anspruch auf Kindergeld oder einen Freibetrag nach § 32 Absatz 6 Einkommensteuergesetz (EStG) haben, zahlen wir eine Rente für jedes Kind, das im 1. Grad mit Ihnen verwandt ist.

b) Weitere Voraussetzungen

Die Rente zahlen wir, solange das rentenberechtigte Kind lebt und

- · das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder
- · das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und
 - o es nicht in einem Beschäftigungsverhältnis steht und
 - es bei einer Agentur für Arbeit im Inland als Arbeitssuchender gemeldet ist oder
- das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und
- es sich im Sinne des § 32 Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 a Einkommensteuergesetz (EStG) in Berufsausbildung befindet oder
- es ein freiwilliges soziales Jahr oder ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Jugendfreiwilligendienstegesetzes leistet oder
- es im Sinne des § 32 Absatz 4 Satz 1 Nr. 3 Einkommensteuergesetz (EStG) wegen k\u00f6rperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung au\u00dBerstande ist, sich selbst zu unterhalten.

(3) Höhe der Rente

Die Höhe der Rente richtet sich nach

- der Summe aus dem →Policenwert, dem Schlussüberschussanteil und der Beteiligung an den →Bewertungsreserven sowie
- dem Alter des Ehegatten oder des eingetragenen Lebenspartners bzw. des Kindes oder der Kinder zum Zeitpunkt Ihres Todes.

Wir berechnen die jeweilige Rente nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Rechnungsgrundlagen, die wir zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls für neu abzuschließende vergleichbare Rentenversicherungen mit sofort beginnender Rentenzahlung nach Ziffer 1.6 Absatz 3 bei uns verwenden.

a) Rente für mehrere Kinder

Wenn wir eine Rente für mehrere Kinder zahlen, ist die Rente für jedes Kind gleich hoch.

b) Erhöhung der Rente

Wenn ein Kind zu Ihrem Todeszeitpunkt das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, kann dieses Kind vor Zahlung der 1. Rente verlangen, dass wir eine Rente höchstens so lange zahlen, bis das Kind das 18. Lebensjahr vollendet hat. Die Rente für dieses Kind wird in diesem Fall nach versicherungsmathematischen Grundsätzen - abweichend von a) - angehoben.

(4) Stichtag zur Ermittlung des Policenwerts

Für die Ermittlung des →Policenwerts werden die Anteileinheiten zum Todestag mit dem →Anteilswert zum Eingang der Todesfallmeldung bei uns herangezogen. Ausschüttungen, die zwischen Todestag und Eingang der Todesfallmeldung bei uns erfolgt sind, berücksichtigen wir zusätzlich bei der Ermittlung des →Policenwerts.

(5) Fälligkeit der Rente

Wir zahlen die monatliche Rente erstmals am 1. →Bankarbeitstag des Monats, der auf den Todestag folgt.

(6) Erlöschen der Versicherung

Wenn zu Ihrem Todeszeitpunkt weder ein Ehegatte bzw. eingetragener Lebenspartner noch mindestens ein Kind im Sinne von Absatz 2 a) vorhanden sind, erlischt die Versicherung. Eine Leistungspflicht entsteht nicht.

1.3 Welche Leistungen erbringen wir bei Tod nach Rentenbeginn?

(1) Leistung bei Tod

Wenn Sie eine Leistung bei Tod nach Rentenbeginn vereinbart haben und

- · Sie nach Rentenbeginn sterben,
- die Summe der gezahlten →ab Rentenbeginn garantierten Renten zu Ihrem Todeszeitpunkt niedriger ist als das vereinbarte Vielfache der Rente zur Altersvorsorge und
- die unter a) oder b) genannten Voraussetzungen erfüllt sind, zahlen wir eine monatliche Rente.

Leistung für den Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner

Wenn Sie zu Ihrem Todeszeitpunkt in gültiger Ehe bzw. in gültiger eingetragener Lebenspartnerschaft gelebt haben, zahlen wir für den Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner eine lebenslange, der Höhe nach ab diesem Zeitpunkt garantierte Rente in gleichbleibender Höhe.

b) Leistung für Kinder

Wenn zu Ihrem Todeszeitpunkt kein Ehegatte bzw. kein eingetragener Lebenspartner, jedoch mindestens ein Kind im Sinne von Ziffer 1.2 Absatz 2 a) vorhanden ist, zahlen wir eine Rente für jedes dieser Kinder. Für die Rente gelten die Voraussetzungen und Regelungen nach Ziffer 1.2 Absatz 2.

(2) Höhe der Rente

Die Höhe der Rente richtet sich nach

- der Differenz aus dem vereinbarten Vielfachen der Rente aus dem Baustein Altersvorsorge und der Summe der gezahlten →ab Rentenbeginn garantierten Renten sowie
- dem Alter des Ehegatten oder des eingetragenen Lebenspartners bzw. des Kindes oder der Kinder zum Zeitpunkt Ihres Todes

Wir berechnen die jeweilige Rente nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Rechnungsgrundlagen, die wir zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls für neu abzuschließende vergleichbare Rentenversicherungen mit sofort beginnender Rentenzahlung nach Ziffer 1.6 Absatz 3 bei uns verwenden.

Die Regelungen nach Ziffer 1.2 Absatz 3 a) und b) gelten entsprechend

(3) Fälligkeit der Rente

Wir zahlen die monatliche Rente erstmals am 1. →Bankarbeitstag des Monats, der auf den Todestag folgt.

(4) Erlöschen der Versicherung

Wenn zu Ihrem Todeszeitpunkt weder ein Ehegatte bzw. eingetragener Lebenspartner noch mindestens ein Kind im Sinne von Ziffer 1.2 Absatz 2 a) vorhanden sind, erlischt die Versicherung. Eine Leistungspflicht entsteht nicht.

1.4 Wann können wir Renten abfinden?

Wir behalten uns vor, eine Kleinbetragsrente im Sinne von § 93 Absatz 3 Satz 2 Einkommensteuergesetz (EStG) abzufinden. Dabei werden bei der Frage, ob zum Leistungsbeginn eine Kleinbetragsrente vorliegt, alle bei uns aus Basisrentenverträgen bestehenden Renten und Rentenanwartschaften zusammengerechnet. Wenn eine Kleinbetragsrente zum Leistungsbeginn vorliegt, zahlen wir die vorhandene Summe aus dem →Policenwert, dem

E---A0411Z0 (025) 12/2024 Seite 2 von 27

Schlussüberschussanteil und der Beteiligung an den → Bewertungsreserven. Mit der Auszahlung dieses Betrags erlischt die Versicherung.

1.5 Was gilt für die Ansprüche auf Auszahlungen?

Über die Ansprüche auf Auszahlungen aus den Ziffern 1.1 bis 1.4 (Leistung bei Erleben, Leistung bei Tod vor Rentenbeginn, Leistung bei Tod nach Rentenbeginn oder Abfindung einer Kleinstrente) hinaus besteht kein weiterer Anspruch auf Auszahlungen.

Wenn Sie Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge oder Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung abgeschlossen haben, besteht über die Auszahlung einer Berufsoder Dienstunfähigkeitsrente hinaus kein weiterer Anspruch auf Auszahlungen aus diesen Bausteinen.

Die Ansprüche aus Ihrem Vertrag sind nicht kapitalisierbar und nicht veräußerbar. Weitere Verfügungsverbote enthält Ziffer 4.1 Absatz 2.

1.6 Welche Rechnungsgrundlagen gelten für Ihre Versicherung?

(1) Rechnungsgrundlagen zur Berechnung der garantierten Leistungen zum Zeitpunkt des Abschlusses Ihres Vertrags

Zum Zeitpunkt des Abschlusses Ihres Vertrags verwenden wir für die Berechnung der garantierten Mindestrente und des garantierten Rentenfaktors folgende Rechnungsgrundlagen für den Rentenbezug:

- unsere unternehmenseigene Sterbetafel "AZ 2012 R U" (→Tafeln).
- den → Rechnungszins 1,0 Prozent und
- die →Kosten des Bausteins Altersvorsorge (siehe dazu Ziffer 7.1 Absatz 2 b)).

Zusätzlich nehmen wir beim garantierten Rentenfaktor einen Sicherheitsabschlag vor. Die Höhe des garantierten Rentenfaktors nennen wir im Versicherungsschein.

Wenn Sie neben dem Baustein Altersvorsorge weitere Bausteine abgeschlossen haben, verwenden wir für die Berechnung der garantierten Leistungen dieser Bausteine weitere →Tafeln, die wir Ihnen in den Regelungen dieser Bausteine nennen.

(2) Rechnungsgrundlagen bei Änderungen der garantierten Mindestrente und in anderen Fällen

Bei Änderungen der garantierten Mindestrente (zum Beispiel durch Zuzahlungen) berechnen wir die Änderungen der garantierten Mindestrente grundsätzlich mit den Rechnungsgrundlagen (insbesondere → Rechnungszins, → Tafeln und → Kosten des Bausteins Altersvorsorge), die wir bei Vertragsschluss zugrunde gelegt haben.

Wenn zum Änderungstermin aufgrund aufsichtsrechtlicher Bestimmungen und/oder der offiziellen Stellungnahmen der Deutschen Aktuarvereinigung e. V. (DAV) für die Berechnung der → Deckungsrückstellung von neu abzuschließenden vergleichbaren Rentenversicherungen im Sinne von Absatz 3 a) andere Rechnungsgrundlagen gelten, können wir für die Änderungen der garantierten Mindestrente auch diese verwenden. Wenn sich nach einer Änderung der garantierten Mindestrente die für die Berechnung der → Deckungsrückstellung geltenden Rechnungsgrundlagen erneut ändern, können wir für weitere Änderungen der garantierten Mindestrente die geänderten Rechnungsgrundlagen verwenden oder die bei der letzten Änderung der garantierten Mindestrente zugrunde gelegten Rechnungsgrundlagen beibehalten.

Wenn wir andere Rechnungsgrundlagen verwenden als bei Vertragsschluss oder bei der letzten Änderung der garantierten Mindestrente, werden wir Sie hierüber informieren.

Die zum Zeitpunkt des Abschlusses Ihres Vertrags zugrunde gelegten Prozentsätze der → Kosten des Bausteins Altersvorsorge nach Ziffer 7.1 Absatz 2 b) bleiben unverändert.

Außer bei Änderungen der garantierten Mindestrente gilt diese Regelung entsprechend, wenn in den jeweiligen Abschnitten dieser Versicherungsbedingungen ausdrücklich darauf hingewiesen wird.

(3) Rechnungsgrundlagen zur Berechnung der Höhe der lebenslangen Rente zum Zeitpunkt des Rentenbeginns

Zum Zeitpunkt des Rentenbeginns berechnen wir die Höhe der lebenslangen Rente mit dem zu diesem Zeitpunkt mit den maßgebenden Rechnungsgrundlagen berechneten Rentenfaktor nach Ziffer 1.1 Absatz 2 b). Für die Berechnung des Rentenfaktors verwenden wir als maßgebende Rechnungsgrundlagen den →Rechnungszins und die Sterbetafel (→Tafeln), die in der Beitragskalkulation zum Zeitpunkt des Rentenbeginns für neu abzuschließende vergleichbare Rentenversicherungen mit sofort beginnender Rentenzahlung bei uns gelten, sowie die zum Zeitpunkt des Abschlusses Ihres Vertrags zugrunde gelegten Prozentsätze der →Kosten des Bausteins Altersvorsorge nach Ziffer 7.1 Absatz 2 b).

- a) Vergleichbar ist eine Rentenversicherung,
- die ab Rentenbeginn die Zahlung einer lebenslangen Garantierente zur Altersvorsorge und eine Leistung bei Tod vorsieht und
- · die keine Risikoprüfung für den Rentenbezug vorsieht und
- die im Rentenbezug keine weiteren versicherten Leistungen wie Berufs- oder Dienstunfähigkeits- oder Pflegeleistungen vorsieht und
- die in den Versicherungsbedingungen Regelungen zur Beteiligung am Überschuss ab Rentenbeginn enthält, die mit denjenigen Ihres Vertrags hinsichtlich der Art der Überschussanteile, der Ermittlung der Überschussanteile und deren Verwendung (siehe Ziffer 3.2.5) inhaltlich übereinstimmen.

Beispiele vergleichbarer Rentenversicherungen können Sie Ihrem Dokument "Versicherungsinformationen" im Abschnitt "Besondere Merkmale Ihrer Versicherung" entnehmen.

- b) Wenn wir zum Rentenbeginn keine vergleichbare Rentenversicherung im Sinne von Absatz a) auf dem deutschen Lebensversicherungsmarkt anbieten, verpflichten wir uns einen Rentenfaktor festzulegen.
- der nach anerkannten versicherungsmathematischen Grundsätzen ermittelt wird und den wir deshalb als angemessen ansehen und
- der sicherstellt, dass wir dauerhaft unsere Verpflichtungen aus den Verträgen erfüllen können.

In diesem Fall werden wir einen unabhängigen Treuhänder hinzuziehen, der den Rentenfaktor zu prüfen und dessen Angemessenheit zu bestätigen hat.

Wir garantieren jedoch, dass der Rentenfaktor zum Rentenbeginn mindestens so hoch ist wie der mit Ihnen vereinbarte garantierte Rentenfaktor.

Wenn wir zum Rentenbeginn mehrere vergleichbare Rentenversicherungen im Sinne von Absatz a) auf dem deutschen Lebensversicherungsmarkt anbieten, werden wir den Rentenfaktor der vergleichbaren Rentenversicherung verwenden, der zu einer höheren →ab Rentenbeginn garantierten Rente führt. In diesem Fall ist Voraussetzung, dass Sie die vergleichbare Rentenversicherung im Sinne von Absatz a) neu abschließen könnten.

c) Absatz 3 gilt nicht für die Berechnung der mit Ihnen vereinbarten garantierten Mindestrente und des mit Ihnen vereinbarten garantierten Rentenfaktors (siehe dazu Absatz 1).

1.7 Was gilt für den Beitragsanteil für die Altersvorsorge Ihrer BasisRente?

Der Beitragsanteil für die Altersvorsorge beträgt stets mehr als 50 Prozent der gezahlten Beiträge.

E---A0411Z0 (025) 12/2024 Seite 3 von 27

Änderungen Ihres Vertrags sind - auch wenn sie auf Ihnen eingeräumten Gestaltungsrechten beruhen - nur unter Einhaltung der vorgenannten Bedingung zulässig.

1.8 Wie werden die vertraglichen Garantien vor Rentenbeginn gesichert?

(1) Sicherungskapital

Zur Sicherstellung des Garantiekapitals bei Erleben und der garantierten Mindestrente führen wir während der →Aufschubdauer einen Teil des →Policenwerts Ihrer Versicherung in den sonstigen Kapitalanlagen innerhalb unseres Sicherungsvermögens, im sogenannten →Sicherungskapital. Die Höhe des →Sicherungskapitals hängt unter anderem von der →Aufschubdauer, der abgelaufenen Aufschubdauer, der Höhe des Garantiekapitals bei Erleben sowie der Höhe und Entwicklung des →Fondswerts ab.

(2) Wertsicherungskonzept

Wir prüfen an jedem → Bankarbeitstag vor Rentenbeginn, ob die Aufteilung des → Policenwerts auf den Anlagestock (siehe Ziffer 2.1 Absatz 1) und das → Sicherungskapital so gewählt ist, dass das Garantiekapital bei Erleben und die garantierte Mindestrente sichergestellt sind. Die Überprüfung der Aufteilung erfolgt nach einem festgelegten, nach versicherungsmathematischen Grundsätzen erstellten Verfahren.

Insbesondere bei einer ungünstigen Wertentwicklung der von Ihnen gewählten Fonds kann es erforderlich sein, dass wir einen Teil des →Fondswerts oder den gesamten Fondswert in das →Sicherungskapital umschichten müssen. Bei einer günstigen Wertentwicklung der Fonds kann es zu einer Umschichtung vom →Sicherungskapital in die Fonds kommen. Im Fall einer Umschichtung ändert sich das Verhältnis zwischen →Fondswert und →Sicherungskapital.

Das Wertsicherungskonzept stellt sicher, dass zum Ende der
→ Aufschubdauer auch bei Kursverlust der Fonds ein ausreichend hoher → Policenwert zur Sicherstellung der Garantien vorhanden ist.

2. Unmittelbare Beteiligung an der Wertentwicklung von Fonds

Vor Rentenbeginn haben Sie Versicherungsschutz unter unmittelbarer Beteiligung an der Wertentwicklung der von Ihnen gewählten Fonds. Bitte beachten Sie hierzu Ziffer 1.1 Absatz 4 zu Chancen und Risiken des Kapitalmarkts.

Inhalt dieses Abschnitts:

- 2.1 Wie erfolgt die Kapitalanlage?
- 2.2 Wie verwenden wir Ihre Beiträge und ausgeschüttete Erträge der Fonds?
- 2.3 Wie können Sie die Aufteilung der Anlagebeträge ändern oder Anteileinheiten umschichten lassen?
- 2.4 Wie können Sie den Fondswert Ihrer Versicherung erfahren?
- 2.5 Wann k\u00f6nnen wir einen von Ihnen gew\u00e4hlten Fonds ersetzen?

2.1 Wie erfolgt die Kapitalanlage?

(1) Anlage im gesonderten Sicherungsvermögen (Anlagestock)

Bis zum Ende der → Aufschubdauer führen wir die auf Ihre Versicherung entfallenden Anteileinheiten getrennt von unseren sonstigen Kapitalanlagen in einer gesonderten Abteilung unseres Sicherungsvermögens, dem sogenannten Anlagestock.

(2) Wert der Anteileinheit (Anteilswert)

Der Wert einer Anteileinheit (→Anteilswert) richtet sich nach der Wertentwicklung der im jeweiligen Sondervermögen der Kapitalverwaltungsgesellschaft gehaltenen Vermögensgegenstände. Der

→ Anteilswert entspricht dem Rücknahmepreis eines Anteils des von Ihnen gewählten Fonds.

Den Rücknahmepreis eines Fondsanteils ermittelt die jeweilige Kapitalverwaltungsgesellschaft an den für sie geltenden Arbeitstagen. Diese müssen nicht mit den →**Bankarbeitstagen** in Deutschland übereinstimmen. Wenn uns kein aktueller Rücknahmepreis vorliegt, verwenden wir den letzten uns bekannten Rücknahmepreis.

Wenn eine Kapitalverwaltungsgesellschaft die Rücknahme der Anteileinheiten ausgesetzt oder endgültig eingestellt hat oder keine Ausgabe von Anteileinheiten mehr erfolgt und wir aus diesen Gründen die Anteileinheiten nicht an die Kapitalverwaltungsgesellschaft zurückgeben können, setzen wir - soweit vorhanden - den für diese Anteileinheiten ermittelten Börsenpreis an.

Bei börsengehandelten Exchange Traded Funds (ETFs) entspricht der

Anteilswert bei Kauf oder Verkauf (zum Beispiel beim Erwerb von Anteileinheiten mit Ihren Beiträgen oder Umschichtungen) den jeweiligen von uns erzielten Kauf- oder Verkaufspreisen.

(3) Überführung der Anteileinheiten zum Rentenbeginn Zum Zeitpunkt des Rentenbeginns entnehmen wir die zum Ende der →Aufschubdauer auf Ihre Versicherung entfallenden Anteileinheiten dem Anlagestock. Den zugehörigen →Fondswert überführen wir in unsere sonstigen Kapitalanlagen innerhalb unseres Sicherungsvermögens.

2.2 Wie verwenden wir Ihre Beiträge und ausgeschüttete Erträge der Fonds?

(1) Verwendung der Beiträge

a) Verwendung laufender Beiträge

Wenn Sie laufende Beiträge zahlen, erwerben wir mit den Beiträgen, soweit diese nicht im → Sicherungskapital angelegt werden, Anteileinheiten entsprechend der von Ihnen gewählten Aufteilung und überführen sie in unseren Anlagestock. Für die Umrechnung dieser Beiträge in Anteileinheiten ist der → Anteilswert maßgebend. Einen Teil der Anteileinheiten, die auf Ihre Versicherung entfallen, verkaufen wir zur Finanzierung von Abschluss- und Vertriebskosten sowie Verwaltungskosten in Prozent des Beitrags (→Kosten) nach Ziffer 7.1 Absätze 1 und 2 a).

b) Verwendung eines einmaligen Beitrags

Wenn Sie einen einmaligen Beitrag zahlen, erwerben wir mit dem Beitrag, soweit dieser nicht im →Sicherungskapital angelegt wird, Anteileinheiten entsprechend der von Ihnen gewählten Aufteilung und überführen sie in unseren Anlagestock. Für die Umrechnung der Beiträge in Anteileinheiten ist der →Anteilswert maßgebend. Einen Teil der Anteileinheiten, die auf Ihre Versicherung entfallen, verkaufen wir zur Finanzierung von Abschluss- und Vertriebskosten (→Kosten) nach Ziffer 7.1 Absatz 1.

Stichtag für die Umrechnung von Beitragsteilen in Anteileinheiten

Bei der Umrechnung von Beitragsteilen in Anteileinheiten wird der →Anteilswert am Tag des Geldeingangs zugrunde gelegt, spätestens am 2. →Bankarbeitstag, der auf den Tag des Geldeingangs folgt. Die Umrechnung erfolgt jedoch nicht vor Fälligkeit des jeweiligen Beitrags. Erfolgt der Geldeingang vor der Fälligkeit des Beitrags, wird der →Anteilswert am Tag der Fälligkeit des Beitrags, spätestens am 2. →Bankarbeitstag, der auf den Tag der Fälligkeit des Beitrags folgt, zugrunde gelegt.

Ab einem Beitrag von 5.000 EUR erwerben wir zunächst bis zum 36. Kalendertag nach Ausfertigung des Versicherungsscheins mit den in diesem Zeitraum eingegangenen Beiträgen, soweit diese nicht im →Sicherungskapital angelegt werden, Anteileinheiten an einem Geldmarktfonds. Einen Teil der Anteileinheiten, die auf Ihre Versicherung entfallen, verkaufen wir zur Finanzierung von Abschluss- und Vertriebskosten sowie Verwaltungskosten in Prozent des Beitrags (→Kosten) nach Ziffer 7.1 Absätze 1 und 2 a). Im Anschluss schichten wir die Anteileinheiten aus dem Geldmarktfonds entsprechend der von Ihnen gewählten Aufteilung der Fonds um. Der Umschichtung wird der →Anteilswert des 36. Kalendertags

E---A0411Z0 (025) 12/2024 Seite 4 von 27

nach Ausfertigung des Versicherungsscheins zugrunde gelegt. Sofern bei der Umschichtung die Ausgabe von Fondsanteilen kurzfristig beschränkt, ausgesetzt oder endgültig eingestellt worden ist, verfahren wir nach Ziffer 2.5.

(2) Verwendung der Erträge

Abhängig von den Ihrer Versicherung zugrunde liegenden Fonds werden die Erträge aus den im Anlagestock enthaltenen Anteileinheiten wie folgt verwendet:

- · sie fließen unmittelbar in den Fonds (Thesaurierung) oder
- es werden mit den Erträgen im Rahmen der Ausschüttung neue Anteileinheiten erworben.

a) Thesaurierung

Bei einer Thesaurierung fließen die Erträge des Fonds unmittelbar dem Fonds zu. Damit erhöht sich der →Anteilswert.

b) Erwerb neuer Anteileinheiten

Wenn die von uns beauftragte Kapitalverwaltungsgesellschaft die Erträge ausschüttet, werden diese Erträge zum → Anteilswert des → Bankarbeitstages, an dem die Ausschüttung erfolgt, in Anteileinheiten des jeweiligen Anlagestocks umgerechnet. Die Anteileinheiten werden anschließend Ihrem Vertrag zugeordnet.

2.3 Wie können Sie die Aufteilung der Anlagebeträge ändern oder Anteileinheiten umschichten lassen?

(1) Aufteilung künftiger Anlagebeträge

Sie können jederzeit die Aufteilung Ihrer künftigen Anlagebeträge auf die Fonds ändern. Für die Aufteilung sind nur ganzzahlige Prozentsätze zulässig.

(2) Umschichtung der auf Ihre Versicherung entfallenden Anteileinheiten

Sie können auch jederzeit verlangen, dass die auf Ihre Versicherung entfallenden Anteileinheiten ganz oder teilweise in einen oder mehrere Fonds umgeschichtet werden. Bei den Umschichtungen werden die umzuschichtenden Anteileinheiten zu ihrem → Anteilswert in Anteileinheiten der neu gewählten Fonds angelegt.

Es sind nur ganzzahlige Prozentsätze zulässig.

Bei einer Umschichtung können Sie jedoch nicht verlangen, dass wir auf Ihre Versicherung entfallende Anteileinheiten verkaufen und zum gleichen Umschichtungstermin wieder Anteileinheiten desselben Fonds kaufen.

(3) Zeitpunkt der Ausführung

Wir führen die Änderung nach Absatz 1 oder 2 unverzüglich, spätestens am 2. → Bankarbeitstag, der auf den Eingang Ihrer Mitteilung in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) bei uns folgt, durch.

Wenn Sie die Neuaufteilung oder Umschichtung zu einem bestimmten Termin wünschen, muss Ihre Mitteilung spätestens 2 → Bankarbeitstage vor dem gewünschten Termin bei uns eingehen.

(4) Voraussetzungen

Für die Aufteilung der künftigen Anlagebeträge nach Absatz 1 und die Umschichtung von Anteileinheiten nach Absatz 2 können Sie aus den Fonds wählen, die zum Zeitpunkt der Ausübung dieser Rechte für Ihre Versicherung zur Verfügung stehen und bei denen die Rückgabe der Anteileinheiten zu diesem Zeitpunkt unbefristet und uneingeschränkt möglich ist. Die jeweils aktuelle Liste der Fonds können Sie jederzeit kostenlos bei uns anfordern.

Für die Aufteilung der künftigen Anlagebeträge oder das Umschichten der Anteileinheiten können Sie jeweils bis zu 10 Fonds wählen.

(5) Aktives Ablaufmanagement

3 Jahre vor dem vereinbarten Rentenbeginn erhalten Sie von uns ein Angebot für ein aktives Ablaufmanagement. Wenn Sie das Angebot annehmen, schichten wir innerhalb der 3 Jahre die Anlagen, aktuell monatlich, zu ihrem → Anteilswert von risikoreicheren in risikoärmere Fonds um. Derzeit handelt es sich bei den risikoärmeren Fonds während der ersten 18 Monate um einen Rentenfonds, während der zweiten 18 Monate um einen Geldmarktfonds. Details zu den Fonds finden Sie in unserem Angebot zum Ablaufmanagement.

Das Umschichtungsvolumen beträgt aktuell im 1. Monat ein Sechsunddreißigstel des dann aktuellen Werts der risikoreicheren Fonds, im 2. Monat ein Fünfunddreißigstel, im 3. Monat ein Vierunddreißigstel usw., bis im letzten Monat des Ablaufmanagements eine vollständige Umschichtung erfolgt. Indem wir umschichten, reduzieren wir in den letzten Jahren vor Rentenbeginn die Risiken einer Wertminderung, die aufgrund von möglichen Kursrückgängen bestehen.

Wir ändern für Sie auch die Aufteilung der Anlagebeträge. Ab Beginn des Ablaufmanagements fließen die Beiträge ebenfalls in die vorgesehenen risikoärmeren Fonds.

Zusätzliche → Kosten entstehen Ihnen hierbei nicht. Das Garantiekapital bei Erleben, die garantierte Mindestrente und der garantierte Rentenfaktor ändern sich durch das aktive Ablaufmanagement nicht. Mit Beginn des aktiven Ablaufmanagements endet die dynamische Garantieerhöhung nach Ziffer 10.2.

Sie können das Ablaufmanagement jederzeit in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) aussetzen und danach wieder aufnehmen.

2.4 Wie können Sie den Fondswert Ihrer Versicherung erfahren?

Sie erhalten jährlich ab dem 2. → Versicherungsjahr bis zum Rentenbeginn eine Mitteilung, der Sie die → Anteilswerte sowie die Anzahl der Anteileinheiten, die auf Ihre Versicherung entfallen, und den → Fondswert entnehmen können. Sie können diese Auskunft auch jederzeit auf Wunsch erhalten.

2.5 Wann können wir einen von Ihnen gewählten Fonds ersetzen?

(1) Änderung der Fondspalette

Das bei Abschluss Ihrer Versicherung vorgesehene Angebot an Fonds kann während der gesamten → Aufschubdauer Änderungen unterliegen. Die jeweils aktuelle Liste der Fonds können Sie iederzeit kostenlos bei uns anfordern.

(2) Austausch eines Fonds

Wenn in Bezug auf einen Ihrer Versicherung zugrunde liegenden Fonds erhebliche Änderungen eintreten, die wir nicht beeinflussen können, sind wir berechtigt, den Fonds durch einen anderen zu ersetzen.

a) Beispielhafte erhebliche Änderungen

Als erhebliche Änderungen gelten insbesondere:

- die Auflösung oder Schließung des Fonds durch die von uns beauftragte Kapitalverwaltungsgesellschaft;
- die Zusammenlegung des von Ihnen gewählten Fonds mit anderen Fonds durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft;
- der Verlust der Zulassung für den Vertrieb von Investmentanteilen der von uns beauftragten Kapitalverwaltungsgesellschaft;
- die Einstellung des Vertriebs von Investmentanteilen der von uns beauftragten Kapitalverwaltungsgesellschaft;
- von den Kapitalverwaltungsgesellschaften festgelegte Rückgabe- und Rücknahmebeschränkungen von Investmentanteilen bzw. Anteileinheiten, wie die Aussetzung der Rücknahme und die Einführung von Rückgabefristen und Rücknahmebeschränkungen:
- die erhebliche Verletzung von vertraglichen Pflichten der von uns beauftragten Kapitalverwaltungsgesellschaft.

b) Weitere erhebliche Änderungen

Als erhebliche Änderung gilt auch, wenn der Fonds Auswahlkriterien nicht mehr erfüllt, von denen wir die Aufnahme eines Fonds in

E---A0411Z0 (025) 12/2024 Seite 5 von 27

das Fondsangebot üblicherweise abhängig machen. In diesem Fall können wir den Fonds in Abstimmung mit dem →Verantwortlichen Aktuar ersetzen. Darunter fallen insbesondere:

- die erhebliche Unterschreitung der Fondsperformance des von Ihnen gewählten Fonds im Vergleich zum Marktdurchschnitt oder eine Verschlechterung bzw. ein Wegfall von Ratings Ihres Fonds:
- die erhebliche Änderung der Anlagestrategie oder der Anlagepolitik der von uns beauftragten Kapitalverwaltungsgesellschaft;
- der Austausch des Fondsmanagers des von Ihnen gewählten
 Fonds:
- der von Ihnen gewählte Fonds wird von der von uns beauftragten Kapitalverwaltungsgesellschaft nicht mehr zu den bei Aufnahme des Fonds in das Fondsangebot vereinbarten Rahmenbedingungen angeboten;
- die Erhöhung der →Kosten des von Ihnen gewählten Fonds über einen in den Fonds-Auswahlkriterien festgelegten Rahmen hinaus;
- die Einführung von → Kosten bei dem von Ihnen gewählten Fonds, die nicht im Einklang mit der nach dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz (AltZertG) zulässigen Kostenstruktur stehen.

(3) Auswirkungen

Wenn wir von dem in Absatz 2 genannten Recht Gebrauch machen, können wir solche Fonds aus unserem Fondsangebot Ihrer Versicherung zugrunde legen, die nach unserer Einschätzung den von Ihnen gewählten Fonds am ehesten entsprechen. Das gilt sowohl für die notwendige Umschichtung der Anteileinheiten der nicht mehr zur Verfügung stehenden Fonds als auch für den Neuerwerb entsprechender Anteileinheiten.

Sie können in diesem Fall ohne zusätzliche →Kosten die auf Ihre Versicherung entfallenden Anteileinheiten ganz oder teilweise auch in einen oder mehrere andere Fonds umschichten lassen und die Aufteilung der künftigen Beiträge neu festlegen. Dieses Recht erstreckt sich auf die Fonds, die zum Zeitpunkt der Ausübung dieses Rechts für Ihre Versicherung zur Verfügung stehen und bei denen die Rückgabe der Anteileinheiten zu diesem Zeitpunkt unbefristet und uneingeschränkt möglich ist.

Über Änderungen und Möglichkeiten werden wir Sie schriftlich informieren. Teilen Sie uns innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung nichts Gegenteiliges mit, werden wir nach den Sätzen 1 und 2 verfahren.

Sofern die Ausgabe von Fondsanteilen kurzfristig beschränkt, ausgesetzt oder endgültig eingestellt worden ist, verfahren wir nach den Sätzen 1 und 2.

3. Leistung aus der Überschussbeteiligung

Für die Überschussbeteiligung gelten die folgenden Regelungen. Falls für einzelne Bausteine Besonderheiten gelten, finden Sie diese in den Regelungen des jeweiligen Bausteins.

Inhalt dieses Abschnitts:

- 3.1 Was sind die Grundlagen der Überschussbeteiligung?
- 3.2 Wie beteiligen wir Ihren Vertrag an den Überschüssen?
- 3.3 Wie beteiligen wir Ihren Vertrag an den Bewertungsreserven?

3.1 Was sind die Grundlagen der Überschussbeteiligung?

(1) Keine Garantie der Höhe der Überschussbeteiligung Wir können die Überschussbeteiligung der Höhe nach nicht garantieren. Zum einen hängt die Höhe der Überschussbeteiligung von vielen Einflüssen ab, die nicht vorhersehbar und von uns nur begrenzt beeinflussbar sind. Wichtigster Einflüssfaktor ist die Entwicklung des Kapitalmarkts. Aber auch die Entwicklung der von uns versicherten Risiken und der Kosten ist von Bedeutung. Zum anderen erfolgt die Überschussbeteiligung nach einem verursachungsorientierten Verfahren (siehe dazu im Einzelnen die Ziffern

3.2 und 3.3 Absatz 2). Im ungünstigsten Fall kann die Überschussbeteiligung Ihres Vertrags der Höhe nach null sein.

Wir informieren Sie jährlich über die Entwicklung der Überschussbeteiligung.

(2) Komponenten der Überschussbeteiligung

Die Überschussbeteiligung umfasst 2 Komponenten:

- die Beteiligung an den Überschüssen (siehe dazu insbesondere die Ziffer 3.2) und
- die Beteiligung an den →Bewertungsreserven (siehe dazu insbesondere die Ziffer 3.3).

Wir beachten bei der Überschussbeteiligung die jeweils geltenden Vorgaben

- des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG), insbesondere § 153 VVG.
- des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG), insbesondere die §§ 139 und 140 VAG
- sowie die dazu ergangenen Rechtsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere die Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung (Mindestzuführungsverordnung - MindZV).

(3) Maßgebende Überschüsse und Bewertungsreserven Grundlage für die Beteiligung am Überschuss ist der Überschuss, den wir jährlich im Rahmen unseres Jahresabschlusses nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB) ermitteln. Wir legen mit der Feststellung des Jahresabschlusses - unter Beachtung aufsichtsrechtlicher Vorgaben - fest, welcher Teil des jährlichen Überschusses für die Überschussbeteiligung aller überschussberechtigten Verträge zur Verfügung steht. Diesen Teil des Überschusses führen wir der →Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu, soweit er nicht unmittelbar den überschussberechtigten Verträgen gut geschrieben wird. Die →Rückstellung für Beitragsrückerstattung darf nur für die Überschussbeteiligung der →Versicherungsnehmer verwendet werden. Nur in gesetzlich festgelegten Ausnahmefällen können wir hiervon mit Zustimmung der für uns zuständigen Aufsichtsbehörde abweichen.

Grundlage für die Beteiligung an den → Bewertungsreserven sind die Bewertungsreserven, die wir nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB) ermitteln und die nach den maßgebenden Vorschriften des Versicherungsaufsichtsrechts für die Beteiligung an den Bewertungsreserven aller überschussberechtigten Verträge zur Verfügung stehen.

Aus der Zuführung zur → Rückstellung für Beitragsrückerstattung ergeben sich für Ihren Vertrag keine Ansprüche auf eine bestimmte Überschussbeteiligung.

3.2 Wie beteiligen wir Ihren Vertrag an den Überschüssen?

Die Beteiligung an den Überschüssen erfolgt nach einem verursachungsorientierten Verfahren. Im Folgenden erläutern wir Ihnen,

- warum wir Überschussgruppen bilden (siehe Ziffer 3.2.1),
- wie wir zur Ermittlung der Überschussanteile Ihres Vertrags
 Überschussanteilsätze festlegen (siehe Ziffer 3.2.2) und
- wie Ihr Vertrag w\u00e4hrend der Vertragsdauer an den \u00fcbersch\u00fcssen beteiligt wird (siehe Ziffern 3.2.3 bis 3.2.6).

Die Mittel für die Beteiligung am Überschuss werden grundsätzlich der → Rückstellung für Beitragsrückerstattung entnommen (siehe Ziffer 3.1 Absatz 3). Nur wenn sie unmittelbar den überschussberechtigten Versicherungsverträgen gut geschrieben werden, werden sie zu Lasten des Ergebnisses des Geschäftsjahres finanziert.

3.2.1 Bildung von Überschussgruppen

Versicherungen tragen in unterschiedlichem Maß zu der Entstehung von Überschüssen bei. Wir fassen deshalb vergleichbare Versicherungen zu sogenannten Überschussgruppen zusammen. Innerhalb der Überschussgruppen gibt es verschiedene Untergruppen, mit denen wir weitere bestehende Unterschiede berücksichti-

E---A0411Z0 (025) 12/2024 Seite 6 von 27

gen. Die Zuordnung der einzelnen Verträge zu einer Überschussund Untergruppe erfolgt zum Beispiel in Abhängigkeit von

- der Art des versicherten Risikos (zum Beispiel Todesfall- oder Berufs- und Dienstunfähigkeitsrisiko),
- der Phase, in der sich die Versicherung befindet (zum Beispiel vor oder nach Rentenbeginn),
- · dem Versicherungsbeginn oder
- · der Art der Beitragszahlung.

Die für alle überschussberechtigten Verträge vorgesehenen Überschüsse verteilen wir auf die einzelnen Überschuss- und Untergruppen. Dabei orientieren wir uns daran, in welchem Umfang die Überschuss- und Untergruppen zur Entstehung der Überschüsse beigetragen haben.

Die Information, zu welcher Überschuss- und Untergruppe Ihre Versicherung gehört, finden Sie in Ihrem Dokument "Versicherungsinformationen" im Abschnitt "Welche Überschussgruppen und Untergruppen liegen der Versicherung zugrunde?". Die Gruppenzuordnung ist maßgeblich für die spätere Zuteilung der Überschussanteile.

3.2.2 Festlegung der Überschussanteilsätze

Zur Ermittlung der Überschussanteile, die Ihrem Vertrag zugeteilt werden (siehe Ziffern 3.2.3 bis 3.2.6), legt der Vorstand auf Vorschlag des →Verantwortlichen Aktuars vor Beginn eines jeden Kalenderjahres die Höhe der →Überschussanteilsätze für die Dauer eines Jahres fest (sogenannte Überschussdeklaration).

Die →Überschussanteilsätze werden für die einzelnen Überschuss- und Untergruppen (siehe Ziffer 3.2.1) sowie für die verschiedenen Arten der Überschussanteile (siehe Ziffern 3.2.3 bis 3.2.6) als Prozentsätze bestimmter →Bezugsgrößen festgelegt. Die Festlegung der →Überschussanteilsätze kann im ungünstigsten Fall dazu führen, dass der einzelne Vertrag keine Überschussanteile oder nicht alle für ihn in Betracht kommenden Arten von Überschussanteilen (siehe Ziffern 3.2.3 bis 3.2.6) erhält.

Die → Überschussanteilsätze werden jährlich im Anhang des Geschäftsberichts veröffentlicht, den Sie jederzeit bei uns anfordern können, oder wir teilen sie Ihnen auf andere Weise mit.

3.2.3 Laufende Beteiligung am Überschuss vor Rentenbeginn

Vor Rentenbeginn beteiligen wir den Baustein Altersvorsorge in Abhängigkeit von der Zuordnung Ihrer Versicherung zu einer Überschuss- bzw. Untergruppe an unseren Überschüssen (laufende Überschussanteile).

Der laufende Überschussanteil vor Rentenbeginn besteht aus

- einem Zinsüberschussanteil,
- einem Zusatzüberschussanteil und
- den fondsabhängigen Überschussanteilen.

Die Höhe der genannten Überschussanteile ergibt sich aus der Überschussdeklaration (siehe Ziffer 3.2.2) und kann auch null sein.

(1) Ermittlung und Zuteilung der laufenden Überschussanteile

Die Höhe der Ihrem Vertrag zuzuteilenden Überschussanteile ermitteln wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei legen wir die jeweils festgelegten →Überschussanteilsätze (siehe Ziffer 3.2.2) und die jeweilige →Bezugsgröße zugrunde.

a) Zinsüberschussanteil

Der Zinsüberschussanteil wird täglich mit dem jeweils gültigen jährlichen → Überschussanteilsatz bezogen auf einen Tag berechnet und zugeteilt.

Die →Bezugsgröße des Zinsüberschussanteils ist das →Sicherungskapital.

b) Zusatzüberschussanteil

Der Zusatzüberschussanteil wird täglich mit dem jeweils gültigen jährlichen →Überschussanteilsatz bezogen auf einen Tag berechnet und zugeteilt.

Die →Bezugsgröße des Zusatzüberschussanteils ist das →Sicherungskapital.

c) Fondsabhängige Überschussanteile

Die einzelnen fondsabhängigen Überschussanteile der Ihrer Versicherung zugrunde liegenden Fonds berechnen wir zu jedem Monatsbeginn mit den jeweils gültigen jährlichen fondsabhängigen → Überschussanteilsätzen für einen Monat. Die so erhaltenen Werte werden monatlich den jeweiligen Fonds zugeteilt.

Die →Bezugsgröße eines einzelnen fondsabhängigen Überschussanteils wird dadurch ermittelt, dass die Anzahl der Anteileinheiten des jeweiligen Fonds mit den zum 1. eines Monats ermittelten →Anteilswerten multipliziert wird. Ist der 1. eines Monats kein →Bankarbeitstag, so ist der Bewertungsstichtag der letzte Bankarbeitstag des Vormonats.

Im 1. Monat der → Aufschubdauer ist die → Bezugsgröße der einzelnen fondsabhängigen Überschussanteile derjenige Anteil des 1. Beitrags für den Baustein Altersvorsorge, der nach Abzug von Abschluss- und Vertriebskosten sowie Verwaltungskosten in Prozent des Beitrags (→ Kosten) nach Ziffer 7.1 Absätze 1 und 2 a) in den jeweiligen Fonds fließt.

(2) Verwendung der Überschussanteile

Mit dem Zinsüberschussanteil abzüglich Verwaltungskosten (→Kosten) nach Ziffer 7.1 Absatz 2 a) und dem Zusatzüberschussanteil erwerben wir vor Rentenbeginn, soweit diese nicht im →Sicherungskapital angelegt werden, Anteileinheiten entsprechend der von Ihnen gewählten Aufteilung.

Mit den einzelnen fondsabhängigen Überschussanteilen erwerben wir vor Rentenbeginn Anteileinheiten am jeweiligen Fonds.

Gleiches gilt für Überschussanteile aus weiteren Bausteinen, wenn in den für diese Bausteine geltenden Regelungen nichts anderes festgelegt ist.

3.2.4 Schlussüberschussbeteiligung

Zusätzlich zu den laufenden Überschussanteilen kann ein Schlussüberschussanteil zugeteilt werden

- · zu Beginn der Rente aus dem Baustein Altersvorsorge oder
- zu Beginn einer Rente bei Ihrem Tod vor Rentenbeginn.

Die Höhe des Schlussüberschussanteils ergibt sich aus der Überschussdeklaration (siehe Ziffer 3.2.2) und kann auch null sein.

(1) Ermittlung des Schlussüberschussanteils

Zu Beginn der Rente aus dem Baustein Altersvorsorge oder zu Beginn einer Rente bei Ihrem Tod vor Rentenbeginn ermitteln wir die Höhe des Schlussüberschussanteils nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei legen wir die →Bezugsgrößen und die dann für sämtliche →Versicherungsjahre jeweils festgelegten Schlussüberschussanteilsätze zugrunde.

→Bezugsgröße für den Schlussüberschussanteil ist jeweils das durchschnittliche →Sicherungskapital in den einzelnen abgelaufenen Kalenderjahren.

Die Höhe sämtlicher Schlussüberschussanteilsätze legt der Vorstand jeweils für ein Kalenderjahr fest. Die Festlegung der Höhe der Schlussüberschussanteilsätze sowie weitere Informationen können Sie dem Anhang des Geschäftsberichts unter der Überschrift "Schlussüberschussanteil" entnehmen.

(2) Verwendung des Schlussüberschussanteils

Wenn wir eine Rente aus dem Baustein Altersvorsorge zahlen, verwenden wir den zugeteilten Schlussüberschussanteil zusammen mit dem →Policenwert und der Beteiligung an den →Bewertungsreserven für die Bildung der Rente nach Ziffer 1.1 Absatz 2 Satz 1. Die garantierte Mindestrente erhöht sich hierdurch nicht.

E---A0411Z0 (025) 12/2024 Seite 7 von 27

Wenn wir eine Rente bei Ihrem Tod vor Rentenbeginn zahlen, verwenden wir den Schlussüberschussanteil für die Bildung der Rente nach Ziffer 1.2 Absatz 3.

3.2.5 Beteiligung am Überschuss nach Rentenbeginn

Ab Rentenbeginn gehört Ihre Versicherung einer anderen Überschussgruppe an (siehe dazu auch Ziffer 3.2.1). Diese teilen wir Ihnen vor Beginn der Rentenzahlung mit.

Wenn Sie für die Beteiligung am Überschuss nach Rentenbeginn eine Überschussrente vereinbart haben, gilt Folgendes:

- Sie erhalten die Überschussrente ab Rentenbeginn zusätzlich zu der →ab Rentenbeginn garantierten Rente.
- Die Überschussrente besteht aus einer nicht garantierten zusätzlichen Rente aus dem Baustein Altersvorsorge sowie nicht garantierten jährlichen Rentenerhöhungen, die in Prozent der im Vorjahr erreichten Gesamtrente aus dem Baustein Altersvorsorge festgelegt werden.
- Die 1. Rentenerhöhung erfolgt ein Jahr nach Beginn der Rentenzahlung.

Die Überschussrente kann - im ungünstigsten Fall - der Höhe nach null sein.

(1) Ermittlung der Überschussrente

Die Höhe der Überschussrente ermitteln wir, indem wir sie als Differenz aus der Gesamtrente und der →ab Rentenbeginn garantierten Rente berechnen.

Die Gesamtrente zu Rentenbeginn ermitteln wir dabei aus der zum Ende der → Aufschubdauer vorhandenen Summe aus dem → Policenwert, dem Schlussüberschussanteil und der Beteiligung an den → Bewertungsreserven mit der für die Überschussrente festgelegten Sterbetafel (→ Tafeln) und Verzinsung unter Berücksichtigung der Verwaltungskosten (→ Kosten) nach Ziffer 7.1 Absatz 2 b). Dabei berücksichtigen wir die nicht garantierten jährlichen Rentenerhöhungen. Die für die Überschussrente festgelegte Sterbetafel (→ Tafeln) und Verzinsung können Sie dem Anhang des Geschäftsberichts entnehmen.

(2) Änderung der Rechnungsgrundlagen für die Überschussrente

Wenn sich im Rahmen der jährlichen Überschussdeklaration (siehe Ziffer 3.2.2) die für die Überschussrente festgelegte Sterbetafel $(\rightarrow Tafeln)$ oder Verzinsung ändert,

- können die künftigen jährlichen Rentenerhöhungen höher oder geringer als zuvor ausfallen oder sogar entfallen und
- kann sich die Höhe der Überschussrente erhöhen oder verringern.

Wir werden Sie bei Beginn der Rentenzahlung und bei jeder späteren Änderung über die Höhe der vorgenannten zusätzlichen Rente und den Prozentsatz der Rentenerhöhung informieren.

(3) Änderung der Beteiligung am Überschuss nach Rentenbeginn

Sie können in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) verlangen, dass wir die Beteiligung am Überschuss nach Rentenbeginn anders für die Erhöhung der Rente vornehmen als bei Vertragsschluss vereinbart. Auf Wunsch informieren wir Sie über die Möglichkeiten und Auswirkungen. Ihre Erklärung muss uns spätestens einen Monat vor dem vereinbarten Rentenbeginn zugehen.

3.2.6 Beteiligung am Überschuss bei Rentenzahlung im Fall Ihres Todes

Wenn wir eine Rente bei Ihrem Tod zahlen, ist diese in der gleichen Weise an den Überschüssen beteiligt wie die Rente aus dem Baustein Altersvorsorge.

3.3 Wie beteiligen wir Ihren Vertrag an den Bewertungsreserven?

Bei der Beteiligung an den → Bewertungsreserven sind wir an die aufsichtsrechtlichen Vorschriften zur Sicherstellung der dauernden Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungen gebunden. Die Beteiligung an den → Bewertungsreserven kann dadurch - im ungünstigsten Fall - der Höhe nach null sein.

Wir ordnen die → Bewertungsreserven, die nach den aufsichtsrechtlichen Vorschriften für die Beteiligung der → Versicherungsnehmer zu berücksichtigen sind, den einzelnen Verträgen nach dem in Absatz 2 beschriebenen verursachungsorientierten Verfahren rechnerisch zu.

Die Höhe der → Bewertungsreserven ermitteln wir dazu

- · jährlich neu,
- zusätzlich auch zu den Stichtagen, die im Anhang des Geschäftsberichts unter der Unterüberschrift "Maßgebende Stichtage für die Beteiligung an Bewertungsreserven" veröffentlicht werden.

Aus der rechnerischen Zuordnung ergeben sich noch keine vertraglichen Ansprüche auf eine Beteiligung an den → Bewertungsreserven in einer bestimmten Höhe. Ihre konkrete Beteiligung auf Grundlage der rechnerischen Zuordnung ergibt sich aus den Absätzen 3 bis 6.

(1) Zeitpunkt der Beteiligung

Wir beteiligen Ihre Versicherung an den →Bewertungsreserven:

- · zu Beginn der Rente aus dem Baustein Altersvorsorge oder
- · zu Beginn einer Rente bei Ihrem Tod vor Rentenbeginn sowie
- · während der Rentenzahlungen (siehe Absatz 6).

(2) Verursachungsorientiertes Beteiligungsverfahren Die Beteiligung an den →Bewertungsreserven erfolgt nach einem verursachungsorientierten Verfahren. Im Rahmen dieses Verfahrens bestimmen wir die dem einzelnen Vertrag rechnerisch zuzuordnenden →Bewertungsreserven als Anteil an den Bewertungsreserven aller anspruchsberechtigten Verträge. Dieser Anteil ist abhängig von der Summe der durchschnittlichen →Sicherungskapitalien Ihres Vertrags in den abgelaufenen →Versicherungsjahren im Verhältnis zur Summe der sich für alle abgelaufenen Versicherungsjahre ergebenden durchschnittlichen →Deckungskapitalien (inklusive der durchschnittlichen Sicherungskapitalien) aller

Die Stichtage für die Ermittlung der → Bewertungsreserven legen wir jeweils im Voraus für ein Kalenderjahr fest. Diese Festlegungen werden im Anhang des Geschäftsberichts unter der Unterüberschrift "Maßgebende Stichtage für die Beteiligung an Bewertungsreserven" veröffentlicht.

(3) Zuteilung der Bewertungsreserven

Verträge, soweit sie anspruchsberechtigt sind.

Zu Beginn der Rente aus dem Baustein Altersvorsorge oder zu Beginn einer Rente bei Ihrem Tod vor Rentenbeginn ermitteln wir für diesen Zeitpunkt den Ihrem Vertrag rechnerisch zuzuordnenden Anteil an den → Bewertungsreserven nach dem in Absatz 2 beschriebenen Verfahren. Nach § 153 Absatz 3 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) teilen wir Ihrer Versicherung dann die Hälfte des ermittelten Betrags zu. Damit haben Sie einen Anspruch auf den Ihrem Vertrag zugeteilten Betrag. Die Mittel für die Beteiligung an den → Bewertungsreserven werden grundsätzlich der → Rückstellung für Beitragsrückerstattung entnommen (siehe Ziffer 3.1 Absatz 3).

(4) Verwendung der zugeteilten Bewertungsreserven

Wenn wir eine Rente aus dem Baustein Altersvorsorge zahlen, verwenden wir die Beteiligung an den →Bewertungsreserven zusammen mit dem →Policenwert und dem Schlussüberschussanteil für die Bildung der Rente nach Ziffer 1.1 Absatz 2 Satz 1. Die garantierte Mindestrente erhöht sich hierdurch nicht.

Wird eine Rente bei Ihrem Tod vor Rentenbeginn gezahlt, verwenden wir die Beteiligung an den →**Bewertungsreserven** für die Bildung der Rente nach Ziffer 1.2 Absatz 3.

E---A0411Z0 (025) 12/2024 Seite 8 von 27

(5) Sockelbetrag für die Beteiligung an den Bewertungsreserven

Die Höhe der → Bewertungsreserven, an denen Ihre Versicherung beteiligt wird, ist vom Kapitalmarkt abhängig und unterliegt Schwankungen. Zum Ausgleich dieser Schwankungen können wir in Abhängigkeit von unserer Ertragslage → Überschussanteilsätze für den sogenannten Sockelbetrag für die Beteiligung an den → Bewertungsreserven festsetzen. In folgenden Fällen kann ein Sockelbetrag zum Tragen kommen:

- zu Beginn der Rente aus dem Baustein Altersvorsorge sowie
- zu Beginn einer Rente bei Ihrem Tod vor Rentenbeginn.

a) Ermittlung des Sockelbetrags

Wenn in den zuvor genannten Fällen ein Sockelbetrag zum Tragen kommt, ermitteln wir dessen Höhe nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei legen wir die →Bezugsgrößen und die dann für sämtliche →Versicherungsjahre jeweils festgelegten →Überschussanteilsätze für den Sockelbetrag zugrunde.

→Bezugsgröße für den Sockelbetrag ist jeweils das durchschnittliche →Sicherungskapital in den einzelnen abgelaufenen Kalenderjahren.

Die Höhe der →Überschussanteilsätze für den Sockelbetrag legt der Vorstand jeweils für ein Kalenderjahr fest. Die Festlegung der Höhe der →Überschussanteilsätze für den Sockelbetrag sowie weitere Informationen können Sie dem Anhang des Geschäftsberichts unter der Überschrift "Sockelbetrag für die Beteiligung an Bewertungsreserven" entnehmen.

b) Zuteilung und Verwendung des Sockelbetrags

Wenn wir Ihrem Vertrag die Beteiligung an den → Bewertungsreserven zuteilen und ein für diesen Zeitpunkt festgelegter Sockelbetrag höher ist als der Wert der Beteiligung, der sich nach Absatz 3 ergibt, teilen wir Ihrem Vertrag den Sockelbetrag zu. Er wird so verwendet wie in Absatz 4 beschrieben. Wenn der Sockelbetrag niedriger ist oder es keinen Sockelbetrag gibt, bleibt es bei der Zuteilung des gesetzlich vorgesehenen Werts (siehe Absatz 3).

(6) Beteiligung laufender Renten

Laufende Renten werden an den → Bewertungsreserven über eine angemessen erhöhte Beteiligung an den Überschüssen beteiligt. Bei der Festlegung der → Überschussanteilsätze im Rahmen der Ermittlung der Überschussanteile wird insbesondere die aktuelle Bewertungsreservensituation berücksichtigt.

4. Leistungsempfänger und Überweisung der Leistungen

Inhalt dieses Abschnitts:

- 4.1 An wen zahlen wir die Leistungen und wie können Sie hierzu Bestimmungen treffen?
- 4.2 Was gilt bei Überweisung der Leistungen?

4.1 An wen zahlen wir die Leistungen und wie können Sie hierzu Bestimmungen treffen?

(1) Leistungsempfänger

Die Leistungen aus Ihrem Vertrag erbringen wir an Sie als unseren → Versicherungsnehmer. Wenn nach Ihrem Tod Leistungen fällig werden, erbringen wir diese an die Person bzw. die Personen, die in Ziffer 1 genannt werden.

(2) Verfügungsverbot

Sie können die Ansprüche aus Ihrem Vertrag weder abtreten noch verpfänden, beleihen oder vererben. Ausgeschlossen ist jede Übertragung von Forderungen oder Eigentumsrechten aus Ihrem Vertrag an Dritte, wie zum Beispiel die Einräumung von Bezugsrechten zugunsten Dritter. Ausgenommen sind Leistungen bei Tod an die in Ziffer 1 genannten Personen.

4.2 Was gilt bei Überweisung der Leistungen?

Wir überweisen unsere Leistungen an den Empfangsberechtigten. Bei Überweisungen in Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums trägt der Empfangsberechtigte die damit verbundene Gefahr.

Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen

Inhalt dieses Abschnitts:

- 5.1 Was gilt bei Wehrdienst, Unruhen, Krieg oder Einsatz bzw. Freisetzen von ABC-Waffen oder radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen?
- 5.2 Was gilt bei Selbsttötung?

5.1 Was gilt bei Wehrdienst, Unruhen, Krieg oder Einsatz bzw. Freisetzen von ABC-Waffen oder radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen?

(1) Grundsatz

Wir leisten grundsätzlich unabhängig davon, auf welcher Ursache der Versicherungsfall beruht. Wir leisten insbesondere auch dann, wenn Sie bei der Ausübung des Wehr- oder Polizeidienstes oder bei inneren Unruhen gestorben sind.

(2) Eingeschränkte Leistungspflicht

Bei Ihrem Tod vor Rentenbeginn leisten wir in folgenden Fällen eingeschränkt:

 a) Ihr Tod steht in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen.

Wir leisten jedoch uneingeschränkt, wenn Sie während eines Aufenthalts außerhalb Deutschlands in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen sterben, an denen Sie nicht aktiv beteiligt waren.

b) Ihr Tod steht in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang

- vorsätzlich eingesetzten atomaren, biologischen oder chemischen Waffen (ABC-Waffen) oder
- vorsätzlich eingesetzten oder vorsätzlich freigesetzten radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen,

wenn der Einsatz oder das Freisetzen darauf gerichtet sind, das Leben vieler Personen zu gefährden.

Wir leisten jedoch uneingeschränkt, wenn es sich um ein räumlich und zeitlich begrenztes Ereignis handelt, bei dem nicht mehr als 1.000 Menschen unmittelbar sterben oder voraussichtlich mittelbar innerhalb von 5 Jahren nach dem Ereignis sterben oder dauerhaft schwere gesundheitliche Beeinträchtigungen erleiden werden. Die Voraussetzungen einer uneingeschränkten Leistungspflicht werden wir innerhalb von 6 Monaten seit dem Ereignis von einem unabhängigen Gutachter prüfen und gegebenenfalls bestätigen lassen. Ansprüche auf die uneingeschränkte Versicherungsleistung werden frühestens nach Ablauf dieser Frist fällig.

(3) Auswirkungen der eingeschränkten Leistungspflicht Die eingeschränkte Leistungspflicht hat folgende Auswirkungen:

Unsere Leistungspflicht vermindert sich auf die Rente, die wir aus dem zum Todestag rechnerisch vorhandenen Rückkaufswert ohne Abzug (§ 169 Absatz 5 Versicherungsvertragsgesetz - VVG) erbringen können.

E---A0411Z0 (025) 12/2024 Seite 9 von 27

5.2 Was gilt bei Selbsttötung?

(1) Grundsatz

Bei vorsätzlicher Selbsttötung leisten wir uneingeschränkt, wenn seit Abschluss Ihres Vertrags 3 Jahre vergangen sind.

Bei vorsätzlicher Selbsttötung vor Ablauf der 3-Jahres-Frist leisten wir nur dann uneingeschränkt, wenn uns nachgewiesen wird, dass die Tat

- in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit oder
- unter dem Druck schwerer k\u00f6rperlicher Leiden begangen worden ist

(2) Eingeschränkte Leistungspflicht und Auswirkungen Wenn die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht vorliegen, erbringen wir eine eingeschränkte Leistung nach Ziffer 5.1 Absatz 3

(3) Änderung oder Wiederherstellung Ihrer Versicherung Die Absätze 1 und 2 gelten auch bei einer Änderung der Versicherung, die unsere Leistungspflicht erweitert oder bei einer Wiederherstellung der Versicherung.

Wenn die Versicherung geändert oder wiederhergestellt wird, beginnt die 3-Jahres-Frist bezüglich des geänderten oder wiederhergestellten Teils neu zu laufen.

6. Ihre Mitwirkungspflichten

Inhalt dieses Abschnitts:

- 6.1 Welche Unterlagen können wir verlangen?
- 6.2 Wann können wir den Nachweis verlangen, dass Sie bzw. die rentenberechtigten Personen noch leben?
- 6.3 Welche Unterlagen sind bei Ihrem Tod bzw. dem Tod einer rentenberechtigten Person einzureichen?
- 6.4 Was gilt, wenn die Voraussetzungen für die Rentenzahlung an ein Kind entfallen?
- 6.5 Unter welchen Voraussetzungen können wir weitere Nachweise verlangen?

6.1 Welche Unterlagen können wir verlangen?

Wenn Leistungen aus Ihrem Vertrag beansprucht werden, können wir die Vorlage folgender Unterlagen verlangen:

- · Versicherungsschein und
- Unterlagen mit den nach Teil B Ziffer 3 zu erteilenden Informationen und Daten.

6.2 Wann können wir den Nachweis verlangen, dass Sie bzw. die rentenberechtigten Personen noch leben?

Vor jeder Rentenzahlung können wir auf unsere Kosten ein amtliches Zeugnis darüber verlangen, dass Sie bzw. die rentenberechtigten Personen noch leben.

6.3 Welche Unterlagen sind bei Ihrem Tod bzw. dem Tod einer rentenberechtigten Person einzureichen?

Wenn Sie sterben oder eine rentenberechtigte Person stirbt, sind wir hierüber unverzüglich zu informieren.

Uns ist immer ein amtliches Zeugnis über den Tod der verstorbenen Person mit Angaben zum Alter und Geburtsort (Sterbeurkunde) vorzulegen. Wenn Leistungen aus dem Vertrag beansprucht werden, können wir außerdem einen Nachweis über die Todesursache der verstorbenen Person verlangen.

6.4 Was gilt, wenn die Voraussetzungen für die Rentenzahlung an ein Kind entfallen?

Wenn wir Renten an ein Kind zahlen und die Voraussetzungen für die Rentenzahlung (siehe Ziffern 1.2 und 1.3) entfallen, sind wir hierüber unverzüglich zu informieren.

6.5 Unter welchen Voraussetzungen können wir weitere Nachweise verlangen?

Wir können weitere Nachweise verlangen und Nachforschungen anstellen, wenn dies erforderlich ist, um unsere Leistungspflicht zu klären. Die mit den Nachweisen verbundenen Kosten muss die Person tragen, die die Versicherungsleistung beansprucht.

7. Kosten Ihres Vertrags

Für die Kosten Ihres Vertrags gelten die folgenden Regelungen. Falls für einzelne Bausteine Besonderheiten gelten, finden Sie diese in den Regelungen des jeweiligen Bausteins.

Inhalt dieses Abschnitts:

- 7.1 Welche Kosten sind in Ihren Beitrag einkalkuliert?
- 7.2 Welche Kosten können wir Ihnen gesondert in Rechnung stellen?

7.1 Welche Kosten sind in Ihren Beitrag einkalkuliert?

(1) Abschluss- und Vertriebskosten

Mit Ihrem Vertrag sind Abschluss- und Vertriebskosten (→Kosten) verbunden. Diese sind von Ihnen zu tragen. Wir haben die Abschluss- und Vertriebskosten (→Kosten) in Ihren Beitrag einkalkuliert, sie müssen daher nicht gesondert gezahlt werden.

Die Abschluss- und Vertriebskosten (→Kosten) verwenden wir zum Beispiel zur Finanzierung der Kosten für die Vergütung des Versicherungsvermittlers, der Antragsprüfung und der Erstellung der Vertragsunterlagen.

Kosten bei den bei Vertragsschluss vereinbarten Beiträgen

Wir belasten Ihren Vertrag mit Abschluss- und Vertriebskosten (→Kosten) in Höhe eines Prozentsatzes der bei Vertragsschluss vereinbarten Beiträge. Dabei werden die vereinbarten Beiträge für die gesamte Laufzeit zugrunde gelegt.

Die Abschluss- und Vertriebskosten (→Kosten) verteilen wir

- in gleichmäßigen Jahresbeträgen,
- über einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren,
- jedoch nicht länger als bis zum Ende der vereinbarten Beitragszahlungsdauer.

Wenn Sie laufende Beiträge zahlen, finanzieren wir die Abschlussund Vertriebskosten (→Kosten) des Bausteins Altersvorsorge dabei durch den Verkauf von Anteileinheiten, die auf Ihre Versicherung entfallen. Dabei werden die Abschluss- und Vertriebskosten (→Kosten) monatlich den Fonds entnommen. Wenn der →Fondswert während der →Aufschubdauer soweit fällt, dass die Abschluss- und Vertriebskosten (→Kosten) nicht oder nicht vollständig aus den Fonds entnommen werden können, werden diese Kosten aus dem →Sicherungskapital entnommen.

Zu den bei Vertragsschluss vereinbarten Beiträgen gehört auch eine Zuzahlung bei Vertragsschluss. Von dieser Zuzahlung ziehen wir die Abschluss- und Vertriebskosten (→Kosten) abweichend

E---A0411Z0 (025) 12/2024 Seite 10 von 27

von Satz 2 einmalig zum Zeitpunkt des Zuflusses in Höhe eines Prozentsatzes der Zuzahlung ab.

Wenn Sie einen einmaligen Beitrag zahlen, finanzieren wir die einkalkulierten Abschluss- und Vertriebskosten (→Kosten) zum Zeitpunkt des Zuflusses durch den Verkauf von Anteileinheiten, die auf Ihre Versicherung entfallen.

b) Kosten bei Erhöhungen der vereinbarten Beiträge Bei Erhöhungen der Summe der vereinbarten Beiträge belasten wir die Erhöhungen der vereinbarten Beiträge wie folgt mit Abschluss- und Vertriebskosten (→Kosten):

- Bei Zuzahlungen (siehe Ziffer 10.6 und Ziffer 10.4 Absatz 2) ziehen wir die Abschluss- und Vertriebskosten (→Kosten) jeweils einmalig zum Zeitpunkt des Zuflusses in Höhe eines Prozentsatzes der Zuzahlung ab.
- Beim dynamischen Zuwachs, bei einer Erhöhung des Beitrags (siehe Ziffer 10.5) und bei einer Verlängerung der Beitragszahlungsdauer (siehe Ziffer 10.7 Absatz 2) verteilen wir die Abschluss- und Vertriebskosten (→Kosten) in Höhe eines Prozentsatzes der Differenz zwischen den bisher vereinbarten Beiträgen und den neuen vereinbarten Beiträgen ab dem Erhöhungstermin bzw. ab dem Zeitpunkt der Verlängerung wie in Absatz a) Satz 2 beschrieben. Dabei werden die bisher und die neuen vereinbarten Beiträge für die gesamte Restlaufzeit ab dem Erhöhungstermin bzw. ab dem Zeitpunkt der Verlängerung zugrunde gelegt. Wir finanzieren die Abschluss- und Vertriebskosten (→Kosten) des Bausteins Altersvorsorge auf die Erhöhungsbeiträge durch den Verkauf von Anteileinheiten, die auf Ihre Versicherung entfallen. Dabei werden die Abschluss- und Vertriebskosten (→Kosten) der Erhöhungsbeiträge monatlich den Fonds entnammen
- Bei einem Aufschieben der Leistung (siehe Ziffer 10.3 Absatz 2) finanzieren wir die Abschluss- und Vertriebskosten (→Kosten) in jedem Jahr der →zusätzlichen Aufschubdauer in Höhe eines gleichbleibenden Prozentsatzes des Jahresbeitrags durch den Verkauf von Anteileinheiten, die auf Ihre Versicherung entfallen. Dabei werden die Abschluss- und Vertriebskosten (→Kosten) monatlich den Fonds entnommen.

Wenn der →Fondswert in den oben genannten Fällen während der →Aufschubdauer soweit fällt, dass die Abschluss- und Vertriebskosten (→Kosten) nicht oder nicht vollständig aus den Fonds entnommen werden können, werden diese Kosten aus dem →Sicherungskapital entnommen.

(2) Verwaltungskosten

Die Verwaltungskosten (→Kosten) sind die Kosten für die laufende Verwaltung Ihres Vertrags. Auch diese sind von Ihnen zu tragen. Die Verwaltungskosten (→Kosten) sind in den Beitrag einkalkuliert und müssen daher nicht gesondert gezahlt werden.

a) Verwaltungskosten vor Rentenbeginn

Wir belasten Ihren Vertrag vor Rentenbeginn mit Verwaltungskosten (\rightarrow Kosten) in Form

- eines j\u00e4hrlichen Prozentsatzes des f\u00fcr die Leistungserbringung unwiderruflich zugeteilten Teils des →gebildeten Kapitals und
- eines Prozentsatzes der eingezahlten Beiträge. Unter die eingezahlten Beiträge fallen auch Zuzahlungen (siehe Ziffer 10.6), Erhöhungen des Beitrags (siehe Ziffer 10.5) und Erhöhungen des Beitrags aufgrund eines vereinbarten dynamischen Zuwachses.

Vor Rentenbeginn finanzieren wir die Verwaltungskosten (→Kosten) des Bausteins Altersvorsorge folgendermaßen:

- Den Teil der Verwaltungskosten (→Kosten) in Prozent des für die Leistungserbringung unwiderruflich zugeteilten Teils des →gebildeten Kapitals.
 - den wir selbst einnehmen, finanzieren wir monatlich durch den Verkauf von Anteileinheiten, die auf Ihre Versicherung entfallen.
 - der bei der jeweiligen Kapitalverwaltungsgesellschaft anfällt, entnehmen die Kapitalverwaltungsgesellschaften den Fonds direkt. Diese

 Kosten sind Schwankungen unterworfen.
- Den Teil der Verwaltungskosten (

 Kosten), der in Prozent der eingezahlten Beiträge anfällt, finanzieren wir zum Zeitpunkt des

Zuflusses durch den Verkauf von Anteileinheiten, die auf Ihre Versicherung entfallen.

b) Verwaltungskosten ab Beginn der Rentenzahlung Ab Beginn der Rentenzahlung belasten wir Ihren Vertrag mit Verwaltungskosten (→Kosten) in Form eines Prozentsatzes der gezahlten Leistung.

(3) Höhe der Kosten

Informationen zur Höhe der Abschluss- und Vertriebskosten und der Verwaltungskosten (→Kosten) können Sie Ihrem Dokument "Produktinformationsblatt" jeweils unter der Überschrift "Einzelne Kosten" entnehmen. Die Verwaltungskosten vor Rentenbeginn (→Kosten) in Form eines jährlichen Prozentsatzes des für die Leistungserbringung unwiderruflich zugeteilten Teils des →gebildeten Kapitals weisen wir im Produktinformationsblatt mit einer Höchstgrenze aus. Bei einer Erhöhung dieser →Kosten über diese Höchstgrenze hinaus, informieren wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Frist nach § 7 c Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz (AltZertG). Diese Frist entspricht nach den aktuellen Regelungen mindestens 4 Monate zum Ende eines Kalendervierteljahres vor der Änderung der →Kosten.

(4) Besonderheiten für den Verkauf von Anteileinheiten, die auf Ihre Versicherung entfallen

Beim Verkauf von Anteileinheiten nach den Absätzen 1 und 2 werden die Anteileinheiten der einzelnen Fonds im selben Verhältnis verkauft, in dem sich der →Fondswert Ihrer Versicherung auf die Fonds aufteilt. Maßgeblich für den Verkauf von Anteileinheiten ist der →Anteilswert des 1. →Bankarbeitstags eines jeden Monats.

(5) Auswirkungen einer ungünstigen Wertentwicklung der Anteileinheiten

Eine ungünstige Wertentwicklung der im Anlagestock enthaltenen Anteileinheiten kann vor Rentenbeginn dazu führen, dass der →Fondswert nicht mehr ausreicht, um die Abschluss- und Vertriebskosten sowie Verwaltungskosten (→Kosten) durch die in den Absätzen 1 und 2 genannten Entnahmen zu decken. In diesem Fall werden wir soweit möglich die Überschussbeteiligung (siehe Ziffern 3.2.3 Absatz 2 und 3.2.4 Absatz 2) kürzen.

7.2 Welche Kosten können wir Ihnen gesondert in Rechnung stellen?

(1) Kosten im Rahmen eines Versorgungsausgleichs Bei Teilung Ihres Vertrags im Rahmen eines Versorgungsausgleichs sind von Ihnen zusätzliche →Kosten, sogenannte →Teilungskosten, zu entrichten.

(2) Kosten für Lastschriftrückläufer

Sofern uns im Falle eines Lastschriftrückläufers aus einem von Ihnen veranlassten Grund → Kosten von Ihrer Bank in Rechnung gestellt werden, stellen wir Ihnen diese Kosten nach § 286 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in Verbindung mit § 280 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) gesondert in Rechnung.

8. Beitragsfreistellung

Inhalt dieses Abschnitts:

- 8.1 Wie kann Ihre Versicherung beitragsfrei gestellt werden?
- 8.2 Wie kann nach einer Beitragsfreistellung die Beitragszahlung wieder aufgenommen werden?

8.1 Wie kann Ihre Versicherung beitragsfrei gestellt werden?

(1) Voraussetzungen

Sie können in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) verlangen, dass Ihre Versicherung weitergeführt wird, ohne dass Beiträge gezahlt werden (Beitragsfreistellung). Die Beitragsfreistellung ist

E---A0411Z0 (025) 12/2024 Seite 11 von 27

zum Ende einer jeden Versicherungsperiode (siehe Teil B Ziffer 2.1) möglich.

(2) Befristung

Sie können eine unbefristete Beitragsfreistellung verlangen oder die Beitragsfreistellung zeitlich bis zu 3 Jahre befristen. Bei einer Befristung informieren wir Sie rechtzeitig vor Ablauf des gewünschten Zeitraums über die Wiederaufnahme der Beitragszahlung und über die Möglichkeiten zum Ausgleich der auf die beitragsfreie Zeit entfallenden Beiträge.

(3) Auswirkungen

- Auch nach der Beitragsfreistellung berechnen wir die Rente nach Ziffer 1.1 Absatz 2.
- Die garantierte Mindestrente setzen wir um den Faktor herab, der sich aus dem Verhältnis der Summe der bis zur Beitragsfreistellung gezahlten Beiträge zur Summe der für die Vertragslaufzeit vereinbarten Beiträge ergibt.
- Das Garantiekapital bei Erleben setzen wir auf den aktuell vereinbarten → Garantieprozentsatz der Summe der bisher gezahlten Beiträge zur Altersvorsorge herab zuzüglich aller Erhöhungen des Garantiekapitals bei Erleben nach Ziffer 10.2.
- Auch nach der Beitragsfreistellung gilt Ziffer 7. Auf ursprünglich vereinbarte Beiträge, die wegen der Beitragsfreistellung nicht zu zahlen sind, erheben wir jedoch ab dem Zeitpunkt der Beitragsfreistellung keine →Kosten in Prozent des Beitrags nach Ziffer 7.1 Absätze 1 a) und 2 a).

Nähere Informationen zur Höhe der Garantieleistungen bei Beitragsfreistellung können Sie Ihrem Dokument "Versicherungsinformationen" im Abschnitt "Welche Garantieleistungen ergeben sich bei Beitragsfreistellung bis zum Rentenbeginn?" entnehmen.

8.2 Wie kann nach einer Beitragsfreistellung die Beitragszahlung wieder aufgenommen werden?

(1) 12-Monats-Frist für die Wiederaufnahme der Beitragszahlung ohne Risikoprüfung

Innerhalb von 12 Monaten nach der Beitragsfreistellung Ihrer Versicherung können Sie die Beitragszahlung in gleicher Höhe wie vor der Beitragsfreistellung wiederaufnehmen, ohne dass wir eine Risikoprüfung durchführen.

Die Wiederaufnahme der Beitragszahlung ist ausgeschlossen, wenn Sie Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge oder Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung abgeschlossen haben und Sie zum Zeitpunkt der Wiederaufnahme der Beitragszahlung berufs- oder dienstunfähig sind.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die Auswirkungen.

Allgemeine Frist für die Wiederaufnahme der Beitragszahlung mit Risikoprüfung

Auch nach Ablauf von 12 Monaten, jedoch nur innerhalb von 3 Jahren nach der Beitragsfreistellung Ihrer Versicherung, können Sie die Wiederaufnahme der Beitragszahlung in gleicher Höhe wie vor der Beitragsfreistellung verlangen. Nach Ablauf von 3 Jahren nach der Beitragsfreistellung ist eine Wiederaufnahme der Beitragszahlung nicht mehr möglich.

Die Beitragszahlung können Sie dann wieder aufnehmen, wenn Sie zum Zeitpunkt der Wiederaufnahme der Beitragszahlung eine vergleichbare neue Versicherung ohne erschwerte Bedingungen bei uns abschließen könnten.

(3) Möglichkeiten der Wiederaufnahme der Beitragszahlung

Auf die beitragsfreie Zeit entfallende Beiträge können Sie begleichen. Die Summe der Beiträge zuzüglich der Zuzahlungen (siehe Ziffer 10.6) darf in einem Kalenderjahr den jeweils geltenden Höchstbetrag nach § 10 Absatz 3 Sätze 1 und 2 Einkommensteuergesetz (EStG) nicht übersteigen.

Stattdessen können wir auch die garantierte Mindestrente und das Garantiekapital bei Erleben herabsetzen. Voraussetzung hierfür ist, dass Sie keine Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge und keine Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung abgeschlossen haben.

Wenn Sie uns den Wunsch nach Wiederaufnahme der Beitragszahlung ohne Begleichung der Beiträge übermitteln, erhalten Sie einen entsprechenden Änderungsvorschlag. Wenn Sie keinen Vorschlag wünschen, bestätigen wir Ihnen die Wiederaufnahme der Beitragszahlung sofort.

Wir berechnen die neue garantierte Mindestrente und das neue Garantiekapital bei Erleben nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.6 Absatz 1. Auf Wunsch informieren wir Sie über die Auswirkungen.

9. Kündigung

Inhalt dieses Abschnitts

- 9.1 Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen?
- 9.2 Welche Folgen hat eine Kündigung?

9.1 Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen?

Wenn Ihre Versicherung nicht beitragsfrei ist, können Sie diese vor Rentenbeginn jederzeit zum Ende der laufenden Versicherungsperiode in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) kündigen.

9.2 Welche Folgen hat eine Kündigung?

Wenn Sie Ihre Versicherung kündigen, stellen wir Ihre Versicherung nach Ziffer 8.1 beitragsfrei. Ein Anspruch auf einen Rückkaufswert besteht nicht.

10. Vertragliche Gestaltungsmöglichkeiten

Hier finden Sie zahlreiche Gestaltungsmöglichkeiten Ihrer Versicherung. Sie sind an bestimmte Voraussetzungen geknüpft. Wenn Sie eine Gestaltungsmöglichkeit ausüben, kann sich dies auf die Höhe der Versicherungsleistungen auswirken.

Inhalt dieses Abschnitts:

- 10.1 Wie können Sie den vereinbarten Garantieprozentsatz erhöhen oder absenken?
- 10.2 Wie k\u00f6nnen Sie die dynamische Garantieerh\u00f6hung aktivieren oder deaktivieren?
- 10.3 Welche Möglichkeiten haben Sie, den Rentenbeginn flexibel zu gestalten?
- 10.4 Wann können Sie Leistungen für den Fall des Todes nach Rentenbeginn ändern?
- 10.5 Wann können Sie Ihren Beitrag erhöhen?
- 10.6 Wann können Sie Zuzahlungen leisten?
- 10.7 Wann können Sie die Beitragszahlungsdauer verändern?
- 10.8 Wann können Sie die Beitragszahlung bei Arbeitslosigkeit, Kurzarbeit oder Elternzeit vorübergehend einstellen?
- 10.9 Wann können Sie die Beitragszahlung herabsetzen?
- 10.10 Wann können Sie zusätzlich zu Ihrer BasisRente eine neue Rentenversicherung Zukunftsrente InvestFlex mit Garantie ohne erneute Risikoprüfung abschließen?
- 10.11 Wann können Sie nachträglich einen Baustein Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit mit Wartezeit einschließen?
- 10.12 Wann können Sie nachträglich einen Baustein Beitragsbefreiung bei Berufs- oder Dienstunfähigkeit mit Wartezeit einschließen?

E---A0411Z0 (025) 12/2024 Seite 12 von 27

10.1 Wie können Sie den vereinbarten Garantieprozentsatz erhöhen oder absenken?

Sie haben einen → Garantieprozentsatz mit uns vereinbart. Den bei Vertragsschluss vereinbarten Garantieprozentsatz nennen wir Ihnen in Ihrem Versicherungsschein. Sie können den → Garantieprozentsatz während der → Aufschubdauer - auch mehrmals - wie folgt erhöhen oder absenken.

(1) Voraussetzungen

- · Seit Versicherungsbeginn ist mindestens ein Jahr vergangen.
- Seit der letzten Erhöhung oder Absenkung des →Garantieprozentsatzes ist mindestens ein Jahr vergangen.
- Der gewünschte → Garantieprozentsatz beträgt mindestens 10 Prozent und maximal 90 Prozent.
- Die gewünschte Erhöhung oder Absenkung des →Garantieprozentsatzes beträgt mindestens 10 Prozentpunkte.
- Ihre Versicherung befindet sich weder im aktiven Ablaufmanagement nach Ziffer 2.3 Absatz 5 noch in der →zusätzlichen Aufschubdauer.
- Das Prüfverfahren nach Absatz 2 ergibt, dass ein erhöhter oder abgesenkter

 Garantieprozentsatz gewählt werden kann.

(2) Prüfverfahren

Ob eine Erhöhung oder Absenkung des vereinbarten → Garantie-prozentsatzes möglich ist, kann an jedem → Bankarbeitstag (Prüfungszeitpunkt) geprüft werden. Die Prüfung erfolgt nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei legen wir zugrunde, dass

- für den wählbaren → Garantieprozentsatz die in Absatz 1 im 3.
 Aufzählungspunkt genannten Grenzen gelten und dass
- bei Erhöhungen oder Absenkungen des →Garantieprozentsatzes der Abstand zwischen dem aktuell vereinbarten und dem gewünschten Garantieprozentsatz höchstens 30 Prozentpunkte betragen darf, wenn der →Policenwert größer ist als 500.000 EUR.

Wenn sich bei der Prüfung mehrere wählbare → Garantieprozentsätze ergeben, können Sie sich für einen Garantieprozentsatz davon entscheiden. Wenn die Prüfung ergibt, dass kein erhöhter oder abgesenkter → Garantieprozentsatz gewählt werden kann, kann der aktuell vereinbarte Garantieprozentsatz zum Prüfungszeitpunkt nicht geändert werden. Dies kann zum Beispiel wegen einer ungünstigen Wertentwicklung der zugrunde liegenden Fonds oder wegen einer Erhöhung des Garantiekapitals bei Erleben aufgrund der dynamischen Garantieerhöhung nach Ziffer 1.1 Absatz 3 bzw. Ziffer 10.2 der Fall sein.

(3) Stichtag für eine Erhöhung oder Absenkung des Garantieprozentsatzes

Eine Erhöhung oder Absenkung des → Garantieprozentsatzes kann an jedem → Bankarbeitstag erfolgen. Dadurch kann es zu einer Umschichtung aus den Fonds in das → Sicherungskapital oder umgekehrt kommen. Bei der Umrechnung von Beitragsteilen in Anteileinheiten wird der → Anteilswert am Tag des Zugangs Ihrer Mitteilung zugrunde gelegt, spätestens am 2. → Bankarbeitstag, der auf den Tag des Zugangs Ihrer Mitteilung folgt. Im Fall einer Umschichtung ändert sich das Verhältnis zwischen → Fondswert und → Sicherungskapital.

(4) Auswirkungen

- Ein neu vereinbarter → Garantieprozentsatz gilt ab der Erhöhung oder Absenkung für sämtliche während der → Aufschubdauer gezahlten und vereinbarten Beiträge sowie Zuzahlungen nach Ziffer 10.6.
- Die Höhe der Rente nach Ziffer 1.1 Absatz 2 kann sich durch eine Erhöhung oder Absenkung des

 Garantieprozentsatzes ändern.
- Die garantierte Mindestrente erhöhen wir bei einer Erhöhung des →Garantieprozentsatzes oder verringern wir bei einer Absenkung des Garantieprozentsatzes nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.6 Absatz 2.
- Das Garantiekapital bei Erleben erhöhen wir bei einer Erhöhung des →Garantieprozentsatzes oder verringern wir bei einer Ab-

- senkung des Garantieprozentsatzes nach versicherungsmathematischen Grundsätzen.
- Nach einer Erhöhung oder Absenkung des → Garantieprozentsatzes ändern sich die Garantieleistungen bei Beitragsfreistellung. Diese Werte können nach einer Erhöhung oder Absenkung des → Garantieprozentsatzes nicht mehr der Ihrem Dokument "Versicherungsinformationen" im Abschnitt "Welche Garantieleistungen ergeben sich bei Beitragsfreistellung bis zum
 Rentenbeginn?" beigefügten Tabelle entnommen werden. Wir
 werden Sie nach einer Erhöhung oder Absenkung des → Garantieprozentsatzes über die neuen Werte informieren.

10.2 Wie können Sie die dynamische Garantieerhöhung aktivieren oder deaktivieren?

Bei Vertragsschluss haben Sie sich für eine Aktivierung oder Deaktivierung der dynamischen Garantieerhöhung entschieden. Sie können die dynamische Garantieerhöhung auch während der → Aufschubdauer unter den in Absatz 1 genannten Voraussetzungen aktivieren oder deaktivieren. Die dynamische Garantieerhöhung endet zum Rentenbeginn.

(1) Voraussetzungen einer Aktivierung oder Deaktivierung der dynamischen Garantieerhöhung

- · Seit Versicherungsbeginn ist mindestens ein Jahr vergangen.
- Seit einer Aktivierung oder Deaktivierung ist mindestens ein Jahr vergangen.
- Ihr Vertrag befindet sich nicht im aktiven Ablaufmanagement nach Ziffer 2.3 Absatz 5. Mit Beginn des aktiven Ablaufmanagements endet eine aktivierte dynamische Garantieerhöhung. Sie kann in diesem Fall auch nicht erneut aktiviert werden.

(2) Voraussetzungen einer Erhöhung des Garantiekapitals bei Erleben

Wenn Sie die dynamische Garantieerhöhung aktiviert haben, prüfen wir an jedem → Bankarbeitstag (Prüfungszeitpunkt), ob wir Ihr Garantiekapital bei Erleben, das zum Ende der → Aufschubdauer mindestens zur Verfügung steht, aufgrund der Entwicklung Ihres → Policenwerts erhöhen können. Wir erhöhen Ihr Garantiekapital bei Erleben, wenn Ihr → Policenwert zum Prüfungszeitpunkt mindestens 130 Prozent der Bezugsgröße beträgt. Die Bezugsgröße ist die Summe der bis dahin gezahlten Beiträge zur Altersvorsorge und aller bisherigen Erhöhungen aufgrund dieses Verfahrens.

(3) Auswirkungen

- Ihr Garantiekapital bei Erleben erh
 öht sich um die H
 älfte der Differenz zwischen Ihrem
 Policenwert und der Bezugsgr
 ße nach Absatz 2
- Ihr erhöhtes Garantiekapital bei Erleben wird durch das Wertsicherungskonzept nach Ziffer 1.8 Absatz 2 sichergestellt. Deshalb schichten wir einen Teil des →Fondswerts in das →Sicherungskapital um. Damit ändert sich das Verhältnis zwischen dem →Fondswert und dem →Sicherungskapital.
- Die garantierte Mindestrente, der garantierte Rentenfaktor und der vereinbarte → Garantieprozentsatz erhöhen sich hierdurch nicht.
- Erhöhungen des Garantiekapitals bei Erleben können dazu führen, dass im Rahmen der Prüfung nach Ziffer 10.1 Absatz 2 eine Erhöhung oder Absenkung des → Garantieprozentsatzes nicht oder nicht im gewünschten Umfang möglich ist.

(4) Auswirkungen auf weitere Bausteine

Die dynamische Garantieerhöhung hat keine Auswirkung auf die Leistungen weiterer abgeschlossener Bausteine.

10.3 Welche Möglichkeiten haben Sie, den Rentenbeginn flexibel zu gestalten?

(1) Vorziehen der Leistung

Sie können verlangen, dass wir den vereinbarten Rentenbeginn vorziehen, höchstens auf den im Versicherungsschein genannten frühestmöglichen Leistungszeitpunkt.

E---A0411Z0 (025) 12/2024 Seite 13 von 27

Wenn für Ihren Vertrag ein vorgezogener Rentenbeginn in Betracht kommt, werden wir Sie hierüber informieren.

a) Voraussetzungen

- Sie haben am vorgezogenen Rentenbeginn das 62. Lebensjahr vollendet.
- Ihre Mitteilung muss uns spätestens einen Monat vor dem vorgezogenen Rentenbeginn zugehen.
- Der Zeitraum zwischen Versicherungsbeginn und gewünschtem Rentenbeginn bzw. Leistungszeitpunkt beträgt mindestens ein Jahr.
- Die neu zu berechnende Gesamtrente einschließlich Überschussbeteiligung muss zum vorgezogenen Rentenbeginntermin jährlich mindestens 200 EUR betragen.
- Sie erhalten zum vorgezogenen Rentenbeginn keine Leistungen aus abgeschlossenen Bausteinen Berufsunfähigkeitsvorsorge oder Bausteinen Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung und haben zu diesem Zeitpunkt auch keine solchen beantragt.

b) Auswirkungen

- Das Vorziehen der Leistung hat Einfluss auf die H\u00f6he der Rente nach Ziffer 1.1 Absatz 2 Satz 1.
- Die garantierte Mindestrente verringern wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen.
- Das Garantiekapital bei Erleben verringern wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Es ist geringer als der aktuell vereinbarte → Garantieprozentsatz der Summe der Beiträge zur Altersvorsorge, die bis zum vorgezogenen Rentenbeginn gezahlt wurden sowie aller Erhöhungen des Garantiekapitals bei Erleben nach Ziffer 10.2.
- Den garantierten Rentenfaktor vermindern wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Er wird mit den bei Vertragsschluss gültigen Rechnungsgrundlagen nach Ziffer 1.6 Absatz 1 unter Berücksichtigung des Vorziehens des Rentenbeginns ermittelt.

Für die Ermittlung des →Policenwerts zum vorgezogenen Rentenbeginn wird der fünftletzte →Bankarbeitstag vor dem vorgezogenen Rentenbeginn zugrunde gelegt.

c) Auswirkungen auf weitere Bausteine

Wenn Sie Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge oder Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung abgeschlossen haben, erlöschen diese, sobald der vorgezogene Rentenbeginn erreicht ist.

d) Gestaltungsmöglichkeiten

Für den vorgezogenen Rentenbeginn gelten die gleichen Gestaltungsmöglichkeiten wie für den ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn.

(2) Aufschieben der Leistung

Zum vereinbarten Rentenbeginn können Sie verlangen, dass wir den Rentenbeginn aufschieben.

a) Voraussetzungen

- Sie sind am aufgeschobenen Rentenbeginn →rechnungsmäßig höchstens 85 Jahre alt.
- Ihre Mitteilung muss uns spätestens einen Monat vor dem ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn zugehen.
- Wenn Sie Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge oder Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung abgeschlossen haben, dürfen Sie am ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn nicht berufs- oder dienstunfähig sein.

b) Auswirkungen

- Die Höhe der Rente nach Ziffer 1.1 Absatz 2 Satz 1 kann sich durch das Aufschieben des Rentenbeginns ändern.
- Die garantierte Mindestrente berechnen wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.6 Absatz 2. Sie ist mindestens so hoch wie für den ursprünglichen Rentenbeginn vereinbart.
- Wenn Sie in der →zusätzlichen Aufschubdauer weiterhin Beiträge zahlen, erhöht sich das Garantiekapital bei Erleben um den aktuell vereinbarten →Garantieprozentsatz der Summe

- der für die zusätzliche Aufschubdauer vereinbarten Beiträge zur Altersvorsorge.
- Den garantierten Rentenfaktor erhöhen wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Er wird mit den bei Vertragsschluss gültigen Rechnungsgrundlagen nach Ziffer 1.6 Absatz 1 unter Berücksichtigung des Aufschiebens des Rentenbeginns ermittelt
- Wenn Sie eine Leistung bei Tod nach Rentenbeginn vereinbart haben, kann sich diese ändern.

Für die Ermittlung des →Policenwerts zum aufgeschobenen Rentenbeginn wird der achtletzte →Bankarbeitstag vor dem aufgeschobenen Rentenbeginn zugrunde gelegt.

Wenn Sie in der →zusätzlichen Aufschubdauer, jedoch vor Rentenbeginn sterben, zahlen wir eine Rente aus der Summe aus dem →Policenwert, dem Schlussüberschussanteil und der Beteiligung an den →Bewertungsreserven nach Ziffer 1.2. Für die Ermittlung des →Policenwerts werden die Anteileinheiten zum Todestag mit dem Wert zum Eingang der Todesfallmeldung bei uns herangezogen. Ausschüttungen, die zwischen Todestag und Eingang der Todesfallmeldung bei uns erfolgt sind, berücksichtigen wir zusätzlich bei der Ermittlung des →Policenwerts.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

c) Auswirkungen auf weitere Bausteine

Wenn Sie Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge oder Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung abgeschlossen haben, entfallen diese auch bei Aufschieben des Rentenbeginns zum bisher vereinbarten Rentenbeginn.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

d) Gestaltungsmöglichkeiten

- Bei beitragspflichtigen Versicherungen k\u00f6nnen Sie die Beitr\u00e4ge w\u00e4hrend der \u2224zus\u00e4tzlichen Aufschubdauer weiter zahlen.
- Für den aufgeschobenen Rentenbeginn und die →zusätzliche Aufschubdauer gelten die gleichen Gestaltungsmöglichkeiten wie für den ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn und die ursprünglich vereinbarte →Aufschubdauer. Erhöhungen des Beitrags (siehe Ziffer 10.5) und Zuzahlungen (siehe Ziffer 10.6) sind in der →zusätzlichen Aufschubdauer nicht möglich.
- Nach Aufschieben des Rentenbeginns können Sie den Rentenbeginn wieder vorziehen. Absatz 1 gilt sinngemäß. Die garantierte Mindestrente bestimmen wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.6 Absatz 2. Sie ist mindestens so hoch wie für den ursprünglichen Rentenbeginn vereinbart.

10.4 Wann können Sie Leistungen für den Fall des Todes nach Rentenbeginn ändern?

(1) Anpassung der Leistungen bei Tod

a) Erhöhung oder Verringerung der Leistung bei Tod

Wenn Sie eine Leistung für den Todesfall nach Ziffer 1.3 vereinbart haben, können Sie zum Rentenbeginn verlangen, dass diese ohne erneute Risikoprüfung erhöht oder verringert wird.

Für eine Änderung gelten Beschränkungen, die unter anderem vom Alter bei Rentenbeginn und der durchschnittlichen Lebenserwartung abhängen.

Auf Wunsch teilen wir Ihnen mit, welche Möglichkeiten für Sie bestehen.

b) Änderung der Leistung bei Tod

Wenn Sie eine Leistung für den Todesfall nach Ziffer 1.3 vereinbart haben, können Sie diese zum Rentenbeginn ausschließen.

In diesem Fall können Sie folgende Todesfallleistung verlangen, wenn wir eine solche zum Zeitpunkt des Rentenbeginns bei neu abzuschließenden vergleichbaren Rentenversicherungen mit sofort beginnender Rentenzahlung anbieten (siehe Ziffer 1.6 Absatz 3 a)): Sie können die Zahlung einer Rente aus der zum Ende der

E---A0411Z0 (025) 12/2024 Seite 14 von 27

→Aufschubdauer vorhandenen Summe aus dem →Policenwert, dem Schlussüberschussanteil und der Beteiligung an den →Bewertungsreserven abzüglich bereits gezahlter Gesamtrenten aus dem Baustein Altersvorsorge (einschließlich der Leistungen aus der Überschussbeteiligung) verlangen. Damit ändert sich die Höhe der Leistung bei Tod. Ansonsten gelten die Regelungen nach Ziffer 1.3.

Stichtag für die Ermittlung des zum Ende der → Aufschubdauer vorhandenen → Policenwerts ist der achtletzte → Bankarbeitstag vor Rentenbeginn.

(2) Auswirkungen

- Die Höhe der Rente nach Ziffer 1.1 Absatz 2 kann sich durch die neu vereinbarte Todesfallleistung ändern.
- Die garantierte Mindestrente ändern wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.6 Absatz 2.
- Den garantierten Rentenfaktor ändern wir ebenfalls nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Er wird mit den bei Vertragsschluss gültigen Rechnungsgrundlagen nach Ziffer 1.6 Absatz 1 unter Berücksichtigung der neu vereinbarten Todesfallleistung ermittelt.

Die neu vereinbarte Leistung bei Tod wird ausschließlich aus dem bei Ihrem Tod vorhandenen → Deckungskapital des Bausteins Altersvorsorge finanziert.

Für die geänderte Leistung muss möglicherweise eine Zuzahlung geleistet werden. Die Höhe dieser Zuzahlung berechnen wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.6 Absatz 3.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

(3) Frist

Ihre Mitteilung bezüglich einer Änderung der Todesfallleistung muss uns spätestens einen Monat vor dem vereinbarten Rentenbeginn zugehen.

10.5 Wann können Sie Ihren Beitrag erhöhen?

(1) Erhöhung des Beitrags vor Rentenbeginn

Wenn Sie zu Ihrer Versicherung laufende Beiträge zahlen, können Sie vor Rentenbeginn Ihren Beitrag erhöhen.

a) Voraussetzungen

- Der jährliche Beitrag einschließlich der Beitragserhöhungen, dem dynamischen Zuwachs und der Zuzahlungen (siehe Ziffer 10.6) darf in einem Kalenderjahr den jeweils geltenden Höchstbetrag nach § 10 Absatz 3 Sätze 1 und 2 Einkommensteuergesetz (EStG) nicht übersteigen.
- Sie sind →rechnungsmäßig nicht älter als 67 Jahre.
- Eine Erhöhung des Beitrags ist bis zu 3 Jahre vor Ablauf der
 →Aufschubdauer möglich.
- Die Versicherung befindet sich nicht in der →zusätzlichen Aufschubdauer.
- Wenn Sie Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge oder Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung abgeschlossen haben, ist die Erhöhung des Beitrags ausgeschlossen, solange wegen Berufs- oder Dienstunfähigkeit Ihre Beitragszahlungspflicht ganz oder teilweise entfällt. Erhöhungen, die nach dem Termin, ab dem Leistungen aus diesem Baustein erbracht werden müssen, aber noch vor Anerkennung der Berufs- oder Dienstunfähigkeit durchgeführt worden sind, werden rückgängig gemacht.

Auf Wunsch informieren wir Sie über Ihren maximal möglichen Erhöhungsbetrag.

b) Auswirkungen

Bei einer Erhöhung des Beitrags nehmen wir grundsätzlich keine Risikoprüfung vor. Eine Risikoprüfung nehmen wir jedoch vor, wenn Sie einen Baustein Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit oder einen Baustein Beitragsbefreiung bei Berufs- oder Dienstunfähigkeit abgeschlossen haben und die Summe aus

dem gewünschten jährlichen Erhöhungsbetrag und der Erhöhungsbeträge aus den letzten 4 Jahren zuvor mindestens 3.000 EUR beträgt. Berücksichtigt werden bei dieser Betrachtung alle auf Ihr Leben bestehenden Verträge, die einen Baustein Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit oder einen Baustein Beitragsbefreiung bei Berufs- oder Dienstunfähigkeit enthalten.

c) Auswirkungen auf weitere Bausteine

Wenn Sie einen Baustein Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit oder einen Baustein Beitragsbefreiung bei Berufs- oder Dienstunfähigkeit abgeschlossen haben, erhöht sich die Leistung aus diesem Baustein ebenfalls durch die Erhöhung des Beitrags. Die Leistung aus dem Baustein Berufsunfähigkeitsrente oder einem Baustein Berufs- oder Dienstunfähigkeitsrente erhöht sich nicht.

(2) Rechnungsgrundlagen für die Erhöhung der Leistungen

Die Erhöhung der garantierten Mindestrente berechnen wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.6 Absatz 2.

Für die in den Erhöhungsbeitrag einkalkulierten Abschluss- und Vertriebskosten sowie Verwaltungskosten (→Kosten) gelten die Regelungen nach Ziffer 7.1 Absätze 1 und 2 a).

Wenn Sie einen Baustein Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit oder einen Baustein Beitragsbefreiung bei Berufs- oder Dienstunfähigkeit abgeschlossen haben, erhöhen sich die Leistungen nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Rechnungsgrundlagen nach Ziffer 1.6 Absatz 2. Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

(3) Erhöhungstermin

Erhöhungstermin für den Beitrag und alle Leistungen ist der 1. Tag der nachfolgenden Versicherungsperiode.

10.6 Wann können Sie Zuzahlungen leisten?

(1) Zuzahlungen vor Rentenbeginn

Sie können vor Rentenbeginn eine Zuzahlung leisten. Eine Risikoprüfung nehmen wir nicht vor.

a) Voraussetzungen

- Die einzelne Zuzahlung muss mindestens 500 EUR betragen.
- Die Summe der Zuzahlungen darf zusammen mit den vereinbarten Beiträgen in einem Kalenderjahr den jeweils geltenden Höchstbetrag nach § 10 Absatz 3 Sätze 1 und 2 Einkommensteuergesetz (EStG) nicht übersteigen.
- Die Versicherung befindet sich nicht in der →zusätzlichen Aufschubdauer.

b) Auswirkungen

- Mit der Zuzahlung erwerben wir Anteileinheiten entsprechend der von Ihnen gewählten Aufteilung, soweit die Zuzahlung nicht für die Deckung der Abschluss- und Vertriebskosten sowie Verwaltungskosten in Prozent des Beitrags (→Kosten) nach Ziffer 7.1 Absätze 1 und 2 a) vorgesehen ist oder im →Sicherungskapital angelegt wird.
- Die Zuzahlung führt zu einer Erhöhung der garantierten Mindestrente nach Absatz 2. Sie führt außerdem zu einer Erhöhung des Garantiekapitals bei Erleben um den aktuell vereinbarten →Garantieprozentsatz des Zuzahlungsbetrags.

c) Stichtag für die Umrechnung in Anteileinheiten

Bei der Umrechnung in Anteileinheiten wird der →Anteilswert am Tag des Geldeingangs zugrunde gelegt, spätestens am 2. →Bankarbeitstag, der auf den Tag des Eingangs der Zuzahlung bei uns folgt. Die Umrechnung erfolgt jedoch nicht vor Fälligkeit der Zuzahlung. Erfolgt der Geldeingang vor der Fälligkeit der Zuzahlung, wird der →Anteilswert am Tag der Fälligkeit der Zuzahlung, spätestens

E---A0411Z0 (025) 12/2024 Seite 15 von 27

am 2. → Bankarbeitstag, der auf den Tag der Fälligkeit der Zuzahlung folgt, zugrunde gelegt.

d) Auswirkungen auf weitere Bausteine

Leistungen aus weiteren abgeschlossenen Bausteinen erhöhen sich durch die Zuzahlung nicht.

Rechnungsgrundlagen für die Erhöhung der Leistungen

Die Zuzahlung verwenden wir als einmaligen Beitrag für die Erhöhung der Leistungen.

Die Erhöhung der garantierten Mindestrente berechnen wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.6 Absatz 2.

Abschluss- und Vertriebskosten sowie Verwaltungskosten in Prozent des Beitrags (→Kosten) finanzieren wir aus der Zuzahlung nach Ziffer 7.1 Absätze 1 und 2 a).

(3) Erhöhungstermin

Erhöhungstermin für alle Leistungen ist der 1. Tag des Monats, in dem die Zuzahlung bei uns eingeht, frühestens jedoch der 1. Tag des Monats, in dem die Zuzahlung fällig wird.

10.7 Wann können Sie die Beitragszahlungsdauer verändern?

(1) Verkürzung der Beitragszahlungsdauer

Wenn zu Ihrer Versicherung laufende Beiträge gezahlt werden, können Sie die Verkürzung der Beitragszahlungsdauer um volle Jahre verlangen.

a) Voraussetzungen

Sie haben keine Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge und keine Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung abgeschlossen.

b) Auswirkungen

Durch die Verkürzung verringern sich die versicherten Leistungen des Bausteins Altersvorsorge. Auf Wunsch informieren wir Sie über die Voraussetzungen und konkreten Auswirkungen der Verkürzung.

(2) Verlängerung der Beitragszahlungsdauer

Wenn bei Ihrer Versicherung die Beitragszahlungsdauer kürzer ist als die → Aufschubdauer und Sie laufende Beiträge zahlen, können Sie einmalig eine Verlängerung der Beitragszahlungsdauer verlangen.

Die Verlängerung erfolgt unmittelbar im Anschluss an das ursprüngliche Ende der Beitragszahlungsdauer, jedoch nicht über den vereinbarten Ablauf der → Aufschubdauer hinaus.

a) Voraussetzungen

- Zum Zeitpunkt der Verlängerung müssten Sie bei uns eine vergleichbare neue Versicherung ohne erschwerte Bedingungen abschließen können.
- Sie dürfen zum ursprünglich vereinbarten Ende der Beitragszahlungsdauer →rechnungsmäßig noch nicht 50 Jahre alt sein.
- Sie haben keine Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge und keine Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung abgeschlossen.

b) Auswirkungen

Durch die Verlängerung erhöhen sich die garantierte Mindestrente und das zur Bildung der Rente zur Altersvorsorge zugrunde liegende eingeschlossene Garantiekapital bei Erleben ab dem ursprünglichen Ende der Beitragszahlungsdauer nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.6 Absatz 2. Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

(3) Änderungsvorschlag und Bestätigung

Wenn Sie uns den Wunsch nach einer Änderung der Beitragszahlungsdauer nach Absatz 1 oder 2 mitteilen, erhalten Sie einen ent-

sprechenden Änderungsvorschlag. Wenn Sie keinen Vorschlag wünschen, bestätigen wir Ihnen die Änderung sofort.

10.8 Wann können Sie die Beitragszahlung bei Arbeitslosigkeit, Kurzarbeit oder Elternzeit vorübergehend einstellen?

(1) Einstellung der Beitragszahlung (Stundung)

Sie können verlangen, dass vorübergehend keine Beiträge gezahlt werden müssen (Stundung). Die gestundeten Beiträge sind zu einem späteren Zeitpunkt nachzuzahlen.

Wenn Ihr Vertrag bereits 3 Jahre besteht, stunden wir auf Ihr Verlangen die Beiträge bei folgenden Anlässen:

- Arbeitslosigkeit,
- Kurzarbeit oder
- Elternzeit.

Die Beiträge stunden wir zinslos, solange Sie arbeitslos sind oder sich in Kurzarbeit oder Elternzeit befinden, jedoch über einen zusammenhängenden Zeitraum längstens für 3 Jahre. Beiträge können bei neuen Anlässen erneut gestundet werden. Insgesamt stunden wir die Beiträge während der gesamten Vertragslaufzeit bei Arbeitslosigkeit, Kurzarbeit oder Elternzeit höchstens für 6 Jahre.

Die garantierten Versicherungsleistungen bleiben während der Stundung grundsätzlich in vollem Umfang bestehen, eine Zuführung von Beitragsteilen in Fonds erfolgt jedoch nicht. Sollte in diesem Zeitraum der Versicherungsfall eintreten, werden die Versicherungsleistungen lediglich um die nicht gezahlten Beiträge gekürzt, soweit dies rechtlich zulässig ist. Nach Ablauf des Zeitraums der Stundung wird Ihre Versicherung beitragspflichtig fortgeführt.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

(2) Nachweise

Wenn Sie eine Stundung der Beiträge wegen Arbeitslosigkeit, Kurzarbeit oder Elternzeit verlangen, können wir entsprechende Nachweise verlangen.

Sobald Ihre Arbeitslosigkeit beendet ist oder Sie sich nicht mehr in Kurzarbeit oder Elternzeit befinden, müssen Sie uns hierüber unverzüglich informieren.

(3) Nachzahlung nicht gezahlter Beiträge

Wenn der Stundungszeitraum abgelaufen ist, müssen Sie die in diesem Zeitraum gestundeten Beiträge in einem Betrag begleichen. Die Verwaltungskosten in Prozent des Beitrags (→Kosten) nach Ziffer 7.1 Absatz 2 a), die auf die eingezahlten Beiträge entfallen, entnehmen wir unmittelbar bei Beitragseingang.

Für die Verwendung der gestundeten Beiträge gilt Ziffer 2.2 Absatz 1 entsprechend.

Wenn Sie Ihre Versicherung während des Stundungszeitraums kündigen, wird Ihre Versicherung nach Ziffer 8.1 zum Ende der Versicherungsperiode beitragsfrei gestellt, für die Sie letztmalig den vollständigen Beitrag gezahlt haben. Ein Anspruch auf einen Rückkaufswert besteht nicht.

10.9 Wann können Sie die Beitragszahlung herabsetzen?

(1) Voraussetzungen

Sie können in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) verlangen, dass Ihre Versicherung mit herabgesetzten Beiträgen weitergeführt wird (Beitragsherabsetzung). Die Beitragsherabsetzung ist zum Ende einer jeden Versicherungsperiode (siehe Teil B Ziffer 2.1) möglich, wenn die Summe der bereits gezahlten Beiträge zur Altersvorsorge zuzüglich der Summe der für die Zukunft vereinbarten Beiträge zur Altersvorsorge mindestens 4.000 EUR beträgt.

(2) Befristung

Sie können eine unbefristete Beitragsherabsetzung verlangen oder die Beitragsherabsetzung zeitlich bis zu 3 Jahre befristen. Bei ei-

E---A0411Z0 (025) 12/2024 Seite 16 von 27

ner Befristung informieren wir Sie rechtzeitig vor Ablauf des gewünschten Zeitraums über die Wiederaufnahme der vollen Beitragszahlung.

(3) Auswirkungen

- Auch nach der Beitragsherabsetzung ermitteln wir die Renten nach Ziffer 1.1 Absatz 2.
- Die garantierte Mindestrente setzen wir herab.
- Das Garantiekapital bei Erleben setzen wir herab.

Die neue garantierte Mindestrente und das neue Garantiekapital bei Erleben berechnen wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Einen Abzug nehmen wir nicht vor. Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

(4) Auswirkungen auf weitere Bausteine

Durch die Beitragsherabsetzung verringern sich die versicherten Leistungen weiterer abgeschlossener Bausteine. Auf Wunsch informieren wir Sie über die Voraussetzungen und konkreten Auswirkungen.

(5) Möglichkeiten bei Wiederanhebung der Beiträge nach einer Beitragsherabsetzung

Innerhalb von 12 Monaten nach der Beitragsherabsetzung Ihrer Versicherung können Sie die Beitragszahlung auf die Höhe vor der Beitragsherabsetzung wieder erhöhen, ohne dass wir eine Risikoprüfung durchführen. Ziffer 8.2 Absatz 1 gilt entsprechend.

Auch nach Ablauf von 12 Monaten, jedoch nur innerhalb von 3 Jahren nach der Beitragsherabsetzung Ihrer Versicherung, können Sie die Beitragszahlung auf die Höhe vor der Beitragsherabsetzung wieder erhöhen. Nach Ablauf von 3 Jahren nach der Beitragsherabsetzung ist eine Wiedererhöhung der Beitragszahlung nicht mehr möglich. Die Beiträge können Sie dann wieder anheben, wenn Sie zum Zeitpunkt der Wiederanhebung eine vergleichbare neue Versicherung ohne erschwerte Bedingungen bei uns abschließen könnten.

Sie können die Differenz zwischen den herabgesetzten Beiträgen und den ursprünglich vereinbarten Beiträgen, die auf die Dauer der Beitragsherabsetzung entfällt, begleichen.

Die Summe der Beiträge zuzüglich der Zuzahlungen (siehe Ziffer 10.6) darf in einem Kalenderjahr den jeweils geltenden Höchstbetrag nach § 10 Absatz 3 Sätze 1 und 2 Einkommensteuergesetz (EStG) nicht übersteigen.

Stattdessen können Sie auch nur die Beitragszahlung wieder erhöhen. Die garantierte Mindestrente und das Garantiekapital bei Erleben berechnen wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen.

Für die Berechnung dieser neuen Leistungen gelten die Regelungen nach Ziffer 1.6 Absatz 1. Auf Wunsch informieren wir Sie über die Auswirkungen.

10.10 Wann können Sie zusätzlich zu Ihrer BasisRente eine neue Rentenversicherung Zukunftsrente InvestFlex mit Garantie ohne erneute Risikoprüfung abschließen?

Wenn Sie eine neue Zukunftsrente InvestFlex mit Garantie der nicht staatlich geförderten Privatvorsorge einschließlich der Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge oder Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung abschließen und Sie bei Ihrer bestehenden BasisRente Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge oder Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung abgeschlossen haben, übernehmen wir die Ergebnisse der Risikoprüfung Ihrer bestehenden BasisRente für die neue Versicherung.

(1) Voraussetzungen

- Die laufenden Beiträge Ihrer BasisRente werden reduziert.
- Die versicherten Leistungen der neuen Zukunftsrente InvestFlex mit Garantie und die Leistungen der neuen zusätzlich abgeschlossenen Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge oder Bau-

- steine Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung sind nicht höher als die Beträge, um die die versicherten Leistungen Ihrer BasisRente vermindert werden.
- Die →Aufschubdauer der neuen Zukunftsrente InvestFlex mit Garantie stimmt mit der restlichen Aufschubdauer Ihrer Basis-Bente überein.
- Die Versicherungsdauern der neu abgeschlossenen Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge oder Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung zur Zukunftsrente InvestFlex mit Garantie stimmen mit den jeweiligen restlichen Versicherungsdauern der bei Ihrer BasisRente abgeschlossenen Bausteine überein.
- Sie dürfen bei Abschluss der neuen Zukunftsrente InvestFlex mit Garantie einschließlich der Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge oder Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung nicht berufs- oder dienstunfähig im Sinne der neuen Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge oder Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung sein.
- Wenn Sie bei Ihrer BasisRente einen dynamischen Zuwachs vereinbart haben, können Sie diesen auch für die neue Zukunftsrente InvestFlex mit Garantie vereinbaren.

(2) Auswirkungen

- Wir legen die Ergebnisse der Risikoprüfung einschließlich dort vereinbarter Ausschlüsse und Zuschläge der zu Ihrer BasisRente abgeschlossenen Bausteine den neu abgeschlossenen Bausteinen Berufsunfähigkeitsvorsorge oder Bausteinen Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung zur Zukunftsrente InvestFlex mit Garantie zugrunde.
- Wenn Sie uns bei Antragstellung zu Ihrer BasisRente einschließlich der Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge oder Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung unzutreffende Angaben über Ihre Risikoverhältnisse gemacht haben (Anzeigepflichtverletzung), gelten die Regelungen nach Teil B Ziffer 1 auch für die neue Zukunftsrente InvestFlex mit Garantie.
- Die Abänderungen und weiteren besonderen Vereinbarungen zu Art und Umfang des Versicherungsschutzes für die Basis-Rente einschließlich der Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge oder Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung gelten entsprechend auch für die neu abgeschlossenen Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge oder Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung zu der Zukunftsrente InvestFlex mit Garantie. Diese Vereinbarungen sind im Versicherungsschein dokumentiert.
- Wenn Sie für die Zukunftsrente InvestFlex mit Garantie einen dynamischen Zuwachs vereinbaren, entfallen weitere Erhöhungen in der BasisRente zugunsten der neuen Zukunftsrente InvestFlex mit Garantie.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

10.11 Wann können Sie nachträglich einen Baustein Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit mit Wartezeit einschließen?

Wenn Sie noch keinen Baustein Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit mit Wartezeit abgeschlossen haben, können Sie während der → Aufschubdauer innerhalb der ersten 12 Monate nach Versicherungsbeginn einen Baustein Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit mit Wartezeit einschließen. Wir nehmen vor dem Einschluss keine Risikoprüfung vor. Sie müssen uns in jedem Fall Angaben zu Ihrer angestrebten oder ausgeübten beruflichen Tätigkeit machen. Wenn Sie den Baustein Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit mit Wartezeit als Nichtrauchertarif nachträglich einschließen möchten, müssen Sie uns Angaben zu Ihrem Rauchverhalten machen

Ein nachträglicher Einschluss des Bausteins Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit mit Wartezeit ist nicht möglich, wenn Ihre Versicherung durch Erhöhung, Umwandlung oder Ersetzung einer anderen Versicherung zustande gekommen ist.

E---A0411Z0 (025) 12/2024 Seite 17 von 27

(1) Voraussetzungen

- Sie haben zu Ihrer Versicherung keine weiteren Bausteine abgeschlossen.
- Sie haben für Ihre Versicherung laufende Beitragszahlung vereinbart und die Versicherung nicht nach Ziffer 8.1 beitragsfrei gestellt.
- Der monatliche Beitrag Ihres Bausteins Altersvorsorge beträgt maximal 250 EUR.
- Sie sind bei Einschluss des Bausteins Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit mit Wartezeit nicht →berufsunfähig.
- Die Beitragszahlungs- und Versicherungsdauer des Bausteins Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit mit Wartezeit entspricht der zum Zeitpunkt des Einschlusses verbleibenden Beitragszahlungsdauer des Bausteins Altersvorsorge.
- Die Beitragszahlungs- und Versicherungsdauer des Bausteins Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit mit Wartezeit beträgt mindestens 10 volle → Versicherungsjahre.

(2) Auswirkungen

- Wir berechnen die Beiträge für den neu eingeschlossenen Baustein Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit mit Wartezeit nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Es gelten jeweils die Versicherungsbedingungen und Rechnungsgrundlagen, die zum Zeitpunkt des nachträglichen Einschlusses hierfür vorgesehen sind.
- Die Beiträge für den Baustein Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit mit Wartezeit sind entsprechend der vereinbarten Beitragszahlung für die Beiträge des Bausteins Altersvorsorge zu zahlen.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

10.12 Wann können Sie nachträglich einen Baustein Beitragsbefreiung bei Berufs- oder Dienstunfähigkeit mit Wartezeit einschließen?

Wenn Sie noch keinen Baustein Beitragsbefreiung bei Berufs- oder Dienstunfähigkeit mit Wartezeit abgeschlossen haben, können Sie während der → Aufschubdauer innerhalb der ersten 12 Monate nach Versicherungsbeginn einen Baustein Beitragsbefreiung bei Berufs- oder Dienstunfähigkeit mit Wartezeit einschließen. Wir nehmen vor dem Einschluss keine Risikoprüfung vor. Sie müssen uns in jedem Fall Angaben zu Ihrer angestrebten oder ausgeübten beruflichen Tätigkeit machen. Wenn Sie den Baustein Beitragsbefreiung bei Berufs- oder Dienstunfähigkeit mit Wartezeit als Nichtrauchertarif einschließen möchten, müssen Sie uns Angaben zu Ihrem Rauchverhalten machen.

Ein nachträglicher Einschluss des Bausteins Beitragsbefreiung bei Berufs- oder Dienstunfähigkeit mit Wartezeit ist nicht möglich, wenn Ihre Versicherung durch Erhöhung, Umwandlung oder Ersetzung einer anderen Versicherung zustande gekommen ist.

(1) Voraussetzungen

- Sie haben zu Ihrer Versicherung keine weiteren Bausteine abgeschlossen.
- Sie haben für Ihre Versicherung laufende Beitragszahlung vereinbart und die Versicherung nicht nach Ziffer 8.1 beitragsfrei gestellt.
- Der monatliche Beitrag Ihres Bausteins Altersvorsorge beträgt maximal 250 EUR.
- Sie sind bei Einschluss des Bausteins Beitragsbefreiung bei Berufs- oder Dienstunfähigkeit mit Wartezeit nicht →berufsunfähig oder →dienstunfähig.
- Die Beitragszahlungs- und Versicherungsdauer des Bausteins Beitragsbefreiung bei Berufs- oder Dienstunfähigkeit mit Wartezeit entspricht der zum Zeitpunkt des Einschlusses verbleibenden Beitragszahlungsdauer des Bausteins Altersvorsorge.
- Die Beitragszahlungs- und Versicherungsdauer des Bausteins Beitragsbefreiung bei Berufs- oder Dienstunfähigkeit mit Wartezeit beträgt mindestens 10 volle → Versicherungsjahre.

(2) Auswirkungen

- Wir berechnen die Beiträge für den neu eingeschlossenen Baustein Beitragsbefreiung bei Berufs- oder Dienstunfähigkeit mit Wartezeit nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Es gelten jeweils die Versicherungsbedingungen und Rechnungsgrundlagen, die zum Zeitpunkt des nachträglichen Einschlusses hierfür vorgesehen sind.
- Die Beiträge für den Baustein Beitragsbefreiung bei Berufs- oder Dienstunfähigkeit mit Wartezeit sind entsprechend der vereinbarten Beitragszahlung für die Beiträge des Bausteins Altersvorsorge zu zahlen.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

11. Abänderungen zum Baustein Altersvorsorge - Zukunftsrente InvestFlex mit Garantie (BasisRente) E411

Zu Ihrem Vertrag sind eine oder mehrere der nachfolgenden Abänderungen vereinbart.

Welche Abänderungen für Ihren Vertrag vereinbart sind, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

Für die einzelnen Abänderungen gilt Folgendes:

Abänderung FR1: Vereinbarte Überschussverwendung Zusatzrente ab Rentenbeginn

Ziffer 3.2.5 wird ersetzt durch:

"3.2.5 Beteiligung am Überschuss nach Rentenbeginn

Ab Rentenbeginn gehört Ihre Versicherung einer anderen Überschussgruppe an (siehe dazu auch Ziffer 3.2.1). Diese teilen wir Ihnen vor Beginn der Rentenzahlung mit. In Abhängigkeit von dieser Zuordnung beteiligen wir den Baustein Altersvorsorge an unseren Überschüssen (laufende Überschussanteile).

Die Höhe des laufenden Überschussanteils ab Rentenbeginn ergibt sich aus der Überschussdeklaration (siehe Ziffer 3.2.2) und kann auch null sein.

(1) Ermittlung und Zuteilung der laufenden Überschussanteile Die Höhe der Ihrem Vertrag zuzuteilenden Überschussanteile ermitteln wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei legen wir die jeweils festgelegten →Überschussanteilsätze (siehe Ziffer 3.2.2) und die jeweilige →Bezugsgröße zugrunde.

Wir teilen die Überschussanteile jährlich jeweils zu Beginn eines → Versicherungsjahres und erstmals ein Jahr nach Beginn der Rentenzahlung zu.

→Bezugsgröße für den jährlichen Überschussanteil ist das →Deckungskapital der Versicherung, berechnet jeweils zum Ende des abgelaufenen →Versicherungsjahres.

(2) Verwendung der jährlichen Überschussanteile

Mit den jährlichen Überschussanteilen Ihres Bausteins Altersvorsorge finanzieren wir nach Abzug von Verwaltungskosten (→Kosten) nach Ziffer 7.1 Absatz 2 b) jährlich zum Jahrestag des Beginns der Rentenzahlung eine zusätzliche beitragsfreie garantierte Rente (Zusatzrente).

Die Zusatzrente besteht aus einer zusätzlichen Rente aus dem Baustein Altersvorsorge.

Die Zusatzrente erhalten Sie zusätzlich zu der →ab Rentenbeginn garantierten Rente, erstmals ein Jahr nach Beginn der Rentenzahlung.

Die Zusatzrente ist wie die →ab Rentenbeginn garantierte Rente selbst durch eine zusätzliche beitragsfreie Leistung am Überschuss beteiligt. Wir berechnen die Leistungserhöhungen aus der

E---A0411Z0 (025) 12/2024 Seite 18 von 27

Zusatzrente nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei verwenden wir für die Berechnung der hinzukommenden Leistungen grundsätzlich die Rechnungsgrundlagen, die wir bei Rentenbeginn zugrunde gelegt haben, sowie die zum Zeitpunkt des Abschlusses Ihres Vertrags zugrunde gelegten Prozentsätze der → Kosten des Bausteins Altersvorsorge nach Ziffer 7.1 Absatz 2 b).

Wenn zum Erhöhungstermin aufgrund aufsichtsrechtlicher Bestimmungen und/oder der offiziellen Stellungnahmen der Deutschen Aktuarvereinigung e. V. (DAV) für die Berechnung der → Deckungsrückstellung von neu abzuschließenden vergleichbaren Rentenversicherungen im Sinne von Ziffer 1.6 Absatz 3 a) andere Rechnungsgrundlagen gelten, können wir für die Leistungserhöhungen aus der Zusatzrente auch diese verwenden. Wenn sich nach einer Leistungserhöhung aus der Zusatzrente die für die Berechnung der → Deckungsrückstellung geltenden Rechnungsgrundlagen erneut ändern, können wir für weitere Leistungserhöhungen aus der Zusatzrente die geänderten Rechnungsgrundlagen verwenden oder die bei der letzten Leistungserhöhung aus der Zusatzrente zugrunde gelegten Rechnungsgrundlagen beibehalten.

Wenn wir andere Rechnungsgrundlagen verwenden als bei Rentenbeginn oder bei der letzten Leistungserhöhung aus der Zusatzrente, werden wir Sie hierüber informieren.

Die zum Zeitpunkt des Abschlusses Ihres Vertrags zugrunde gelegten Prozentsätze der → Kosten des Bausteins Altersvorsorge nach Ziffer 7.1 Absatz 2 b) bleiben unverändert.

(3) Änderung der Beteiligung am Überschuss nach Rentenbeginn

Sie können in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) verlangen, dass wir die Beteiligung am Überschuss nach Rentenbeginn anders für die Erhöhung der Rente vornehmen als bei Vertragsschluss vereinbart. Auf Wunsch informieren wir Sie über die Möglichkeiten und Auswirkungen. Ihre Erklärung muss uns spätestens einen Monat vor dem vereinbarten Rentenbeginn zugehen."

Abänderung FR2: Vereinbarte Überschussverwendung kombinierte Überschussrente ab Rentenbeginn

Ziffer 3.2.5 wird ersetzt durch:

"3.2.5 Beteiligung am Überschuss nach Rentenbeginn

Ab Rentenbeginn gehört Ihre Versicherung einer anderen Überschussgruppe an (siehe dazu auch Ziffer 3.2.1). Diese teilen wir Ihnen vor Beginn der Rentenzahlung mit.

Wenn Sie für die Beteiligung am Überschuss nach Rentenbeginn eine kombinierte Überschussrente vereinbart haben, gilt Folgendes:

- Sie erhalten die kombinierte Überschussrente ab Rentenbeginn zusätzlich zu der →ab Rentenbeginn garantierten Rente.
- Die kombinierte Überschussrente besteht aus einer nicht garantierten zusätzlichen Rente aus dem Baustein Altersvorsorge sowie nicht garantierten jährlichen Rentenerhöhungen, die in Prozent der im Vorjahr erreichten Gesamtrente aus dem Baustein Altersvorsorge festgelegt werden; die jährlichen Rentenerhöhungen setzen dabei zu Beginn des 6. Jahres nach Beginn der Rentenzahlung ein.

Die kombinierte Überschussrente kann - im ungünstigsten Fall - der Höhe nach null sein.

(1) Ermittlung der kombinierten Überschussrente

Die Höhe der kombinierten Überschussrente ermitteln wir, indem wir sie als Differenz aus der Gesamtrente und der →ab Rentenbeginn garantierten Rente berechnen.

Die Gesamtrente zu Rentenbeginn ermitteln wir aus der zum Ende der →Aufschubdauer vorhandenen Summe aus dem →Policen-

wert, dem Schlussüberschussanteil und der Beteiligung an den →Bewertungsreserven mit der für die kombinierte Überschussrente festgelegten Sterbetafel (→Tafeln) und Verzinsung unter Berücksichtigung der Verwaltungskosten (→Kosten) nach Ziffer 7.1 Absatz 2 b). Dabei berücksichtigen wir die nicht garantierten jährlichen Rentenerhöhungen. Die für die kombinierte Überschussrente festgelegte Sterbetafel (→Tafeln) und Verzinsung können Sie dem Anhang des Geschäftsberichts entnehmen.

(2) Änderung der Rechnungsgrundlagen für die kombinierte Überschussrente

Wenn sich im Rahmen der jährlichen Überschussdeklaration (siehe Ziffer 3.2.2) die für die kombinierte Überschussrente festgelegte Sterbetafel (→Tafeln) oder Verzinsung ändert,

- können die künftigen j\u00e4hrlichen Rentenerh\u00f6hungen h\u00f6her oder geringer als zuvor ausfallen oder sogar entfallen und
- kann sich die Höhe der kombinierten Überschussrente erhöhen oder verringern.

Wir werden Sie bei Beginn der Rentenzahlung und bei jeder späteren Änderung über die Höhe der vorgenannten zusätzlichen Rente und den Prozentsatz der Rentenerhöhung informieren.

(3) Änderung der Beteiligung am Überschuss nach Rentenbeginn

Sie können in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) verlangen, dass wir die Beteiligung am Überschuss nach Rentenbeginn anders für die Erhöhung der Rente vornehmen als bei Vertragsschluss vereinbart. Auf Wunsch informieren wir Sie über die Möglichkeiten und Auswirkungen. Ihre Erklärung muss uns spätestens einen Monat vor dem vereinbarten Rentenbeginn zugehen."

Abänderung FR6: Zu der Versicherung ist eine abweichende Leistung bei Tod nach Rentenbeginn vereinbart.

Ziffer 1.3 Absatz 1 wird ersetzt durch:

"(1) Leistung bei Tod

Wenn Sie eine Leistung bei Tod nach Rentenbeginn vereinbart haben und

- Sie nach Rentenbeginn sterben,
- die Summe der gezahlten Gesamtrenten zur Altersvorsorge (einschließlich der Leistungen aus der Überschussbeteiligung) niedriger ist als die zum Ende der →Aufschubdauer vorhandene Summe aus dem →Policenwert, dem Schlussüberschussanteil und der Beteiligung an den →Bewertungsreserven und
- die unter a) oder b) genannten Voraussetzungen erfüllt sind, zahlen wir eine monatliche Rente.

a) Leistung für den Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner

Wenn Sie zu Ihrem Todeszeitpunkt in gültiger Ehe bzw. in gültiger eingetragener Lebenspartnerschaft gelebt haben, zahlen wir für den Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner eine lebenslange, der Höhe nach ab diesem Zeitpunkt garantierte Rente in gleichbleibender Höhe.

b) Leistung für Kinder

Wenn zu Ihrem Todeszeitpunkt kein Ehegatte bzw. kein eingetragener Lebenspartner, jedoch mindestens ein Kind im Sinne von Ziffer 1.2 Absatz 2 a) vorhanden ist, zahlen wir eine Rente für jedes dieser Kinder. Für die Rente gelten die Voraussetzungen und Regelungen nach Ziffer 1.2 Absatz 2."

Ziffer 1.3 Absatz 2 wird ersetzt durch:

"(2) Höhe der Rente

Die Höhe der Rente richtet sich nach

der Differenz aus der zum Ende der → Aufschubdauer vorhandenen Summe aus dem → Policenwert, dem Schlussüberschussanteil und der Beteiligung an den → Bewertungsreserven und der Summe der gezahlten Gesamtrenten zur Altersvor-

E---A0411Z0 (025) 12/2024 Seite 19 von 27

- sorge (einschließlich der Leistungen aus der Überschussbeteiliaung) sowie
- dem Alter des Ehegatten oder des eingetragenen Lebenspartners bzw. des Kindes oder der Kinder zum Zeitpunkt Ihres Todes

Wir berechnen die jeweilige Rente nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Rechnungsgrundlagen, die wir zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls für neu abzuschließende vergleichbare Rentenversicherungen mit sofort beginnender Rentenzahlung nach Ziffer 1.6 Absatz 3 bei uns verwenden.

Die Regelungen nach Ziffer 1.2 Absatz 3 a) und b) gelten entsprechend "

Ziffer 10.4 wird ersetzt durch:

"10.4 Wann können Sie Leistungen für den Fall des Todes nach Rentenbeginn ändern?

Änderung der Leistung bei Tod

Bis zum Beginn der Rente zur Altersvorsorge können Sie verlangen, dass die nach Ziffer 1.3 vereinbarte Todesfallleistung nach Rentenbeginn ohne Risikoprüfung durch eine Todesfallleistung in Höhe eines Vielfachen der ab Rentenbeginn garantierten jährlichen Rente abzüglich bereits gezahlter →ab Rentenbeginn garantierter Renten (ohne Überschussbeteiligung aus dem Rentenbezug) ersetzt wird. Damit ändert sich die Höhe der Leistung bei Tod. Ansonsten gelten die Regelungen nach Ziffer 1.3.

(1) Grenzen

Für die Höhe der neuen Todesfallleistung gibt es eine Obergrenze, die unter anderem von folgenden Faktoren abhängt:

- · Alter bei Rentenbeginn und
- · durchschnittliche Lebenserwartung.

Auf Wunsch teilen wir Ihnen mit, welche Möglichkeiten bei Ihrer Versicherung bestehen.

(2) Auswirkungen

- Die Höhe der Rente nach Ziffer 1.1 Absatz 2 kann sich durch die neu vereinbarte Todesfallleistung ändern.
- Die garantierte Mindestrente ändern wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.6 Absatz 2.
- Den garantierten Rentenfaktor ändern wir ebenfalls nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Er wird mit den bei Vertragsbeginn gültigen Rechnungsgrundlagen nach Ziffer 1.6 Absatz 1 unter Berücksichtigung der neu vereinbarten Todesfallleistung ermittelt.

Die neu vereinbarte Leistung bei Tod wird ausschließlich aus dem bei Ihrem Tod vorhandenen → Deckungskapital des Bausteins Altersvorsorge finanziert.

Für die geänderte Leistung muss möglicherweise eine Zuzahlung geleistet werden. Die Höhe dieser Zuzahlung berechnen wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.6 Absatz 3.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

(3) Frist

Ihre Mitteilung bezüglich einer Änderung der Todesfallleistung muss uns spätestens einen Monat vor dem vereinbarten Rentenbeginn zugehen."

E---A0411Z0 (025) 12/2024 Seite 20 von 27

Teil B - Pflichten für alle Bausteine

Hier finden Sie wesentliche bausteinübergreifende Pflichten und Obliegenheiten. Weitere Pflichten und Obliegenheiten finden Sie in Teil A. Die Regelungen in Teil B gelten, soweit ihr Anwendungsbereich nicht ausdrücklich beschränkt ist, für den gesamten Vertrag.

1. Vorvertragliche Anzeigepflicht

Die nachfolgende Regelung gilt nur für die gegebenenfalls abgeschlossenen Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge, Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung und Hinterbliebenenvorsorge.

Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht?

(1) Anzeigepflicht

a) Gegenstand der Anzeigepflicht

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Gefahrerheblich sind die Umstände, die für unsere Entscheidung, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind.

Die Anzeigepflicht gilt auch für Fragen nach gefahrerheblichen Umständen, die wir Ihnen nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform stellen.

b) Zurechnung der Kenntnis Dritter Personen

Wenn eine andere Person die Fragen nach gefahrerheblichen Umständen für Sie beantwortet, werden Ihnen Kenntnis und Arglist dieser Person zugerechnet.

(2) Nachteilige Rechtsfolgen einer Anzeigepflichtverletzung

a) Unsere Rechte bei einer Anzeigepflichtverletzung

Die Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht ergeben sich aus den §§ 19 bis 22 Versicherungsvertragsgesetz (VVG). Unter den dort genannten Voraussetzungen können wir

- zurücktreten.
- · von unserer Leistungspflicht frei sein,
- kündigen,
- · wegen arglistiger Täuschung anfechten oder
- · den Vertrag ändern.

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung (mit anschließender Beitragsfreistellung) oder zur Vertragsänderung stehen uns nur zu, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben.

Wenn Sie Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge oder Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung abgeschlossen haben, gilt im Hinblick auf diese Bausteine Folgendes: Wir verzichten auf die uns nach § 19 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) zustehenden Rechte zur Vertragsanpassung und Kündigung, wenn die Anzeigepflichtverletzung unverschuldet erfolgt ist.

b) Frist für die Ausübung unserer Rechte

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung (mit anschließender Beitragsfreistellung) und zur Vertragsänderung erlöschen, wenn seit dem Abschluss des Vertrags mehr als 5 Jahre vergangen sind. Dies gilt nicht, wenn wir von der Anzeigepflichtverletzung durch einen Versicherungsfall Kenntnis erlangen, der vor Ablauf der Frist eingetreten ist. Die Frist nach Satz 1 beträgt 10 Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

Unser Recht zur Anfechtung wegen arglistiger Täuschung erlischt, wenn seit der Abgabe Ihrer Vertragserklärung 10 Jahre vergangen sind.

Erweiterung oder Wiederherstellung des Versicherungsschutzes

Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn der Versicherungsschutz nachträglich erweitert oder wiederhergestellt wird und deshalb eine erneute Risikoprüfung erforderlich ist.

(4) Schriftformerfordernis

Die Ausübung des Rechts auf Rücktritt, Kündigung (mit anschließender Beitragsfreistellung), Anfechtung oder Vertragsänderung bedarf der Schriftform. Die Ausübung des Rechts per Fax oder per E-Mail erfüllt die Schriftform nicht.

(5) Empfangsvollmacht

Wenn Sie uns keine andere Person als Bevollmächtigten benannt haben, gilt nach Ihrem Tod ein Bezugsberechtigter als bevollmächtigt, eine von uns abgegebene Erklärung entgegenzunehmen. Wenn auch kein Bezugsberechtigter vorhanden ist oder sein Aufenthalt nicht ermittelt werden kann, so können wir den Inhaber des Versicherungsscheins zur Entgegennahme der Erklärung als bevollmächtigt ansehen.

2. Pflichten im Zusammenhang mit der Beitragszahlung

Inhalt dieses Abschnitts:

- 2.1 Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?
- 2.2 Was gilt, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?
- 2.3 Was gilt, wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlen?

2.1 Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?

(1) Zahlungsperiode

Den Beitrag für Ihre Versicherung müssen Sie

- · in einem einmaligen Beitrag zahlen oder
- als laufende Beiträge entsprechend der vereinbarten Zahlungsperiode. In diesem Fall kann die Zahlungsperiode je nach Vereinbarung einen Monat, ein Vierteljahr, ein halbes Jahr oder ein Jahr betragen. Wir geben sie im Versicherungsschein an. Die Beiträge sind entsprechend der vereinbarten Zahlungsperiode kalkuliert. Die Versicherungsperiode (§ 12 Versicherungsvertragsgesetz VVG) entspricht somit der vereinbarten Zahlungsperiode.

(2) Fälligkeit der Versicherungsbeiträge

a) Erster oder einmaliger Beitrag

Der erste oder einmalige Beitrag ist unverzüglich nach Abschluss des Vertrags zu zahlen. Wenn Sie mit uns vereinbart haben, dass der Versicherungsschutz erst später beginnen soll, wird der Beitrag erst zu diesem Zeitpunkt fällig.

b) Folgebeiträge

Die Folgebeiträge sind jeweils am Monatsersten der vereinbarten Zahlungsperiode fällig, wenn nichts anderes vereinbart ist.

(3) Rechtzeitigkeit der Zahlung

Die Beitragszahlung ist rechtzeitig, wenn Sie bei Fälligkeit unverzüglich alles tun, damit der Beitrag bei uns eingeht.

Wenn eine Zahlung im Lastschriftverfahren (siehe Absatz 5) vereinbart ist, ist die Beitragszahlung rechtzeitig, wenn

· wir den Beitrag bei Fälligkeit einziehen können und

E---B0003Z0 (011) 12/2022 Seite 21 von 27

 der Kontoinhaber einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.

Wenn wir einen fälligen Beitrag nicht einziehen können und Sie dies nicht zu vertreten haben, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich erfolgt, nachdem wir Sie in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) zur Zahlung aufgefordert haben.

(4) Übermittlungsrisiko

Die Übermittlung des Beitrags erfolgt auf Ihre Gefahr.

(5) Zahlung im Lastschriftverfahren

a) SEPA-Lastschriftmandat

Wenn der Beitrag von Ihrem Konto eingezogen werden soll (Lastschriftverfahren), müssen Sie uns hierfür ein SEPA-Lastschriftmandat erteilen.

b) Monatliche Beiträge

Monatliche Beiträge müssen im Lastschriftverfahren gezahlt werden.

c) Folgen eines fehlgeschlagenen Lastschrifteinzugs

Wenn wir einen fälligen Beitrag nicht einziehen können und Sie dies zu vertreten haben,

- können wir für die Zukunft verlangen, dass Zahlungen außerhalb des Lastschriftverfahrens erfolgen;
- sind wir berechtigt, eine monatliche Zahlungsperiode auf eine vierteljährliche Zahlungsperiode umzustellen.

Im Übrigen gelten die Regelungen zum Verzug (siehe Ziffern 2.2 und 2.3).

2.2 Was gilt, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

(1) Gefährdung des Versicherungsschutzes

Der Beginn des Versicherungsschutzes ist von der rechtzeitigen Zahlung des Beitrags abhängig (siehe Teil C Ziffer 1). Wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig im Sinne von Ziffer 2.1 Absatz 2 a) zahlen, beginnt der Versicherungsschutz daher erst zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie den Beitrag zahlen. Für Versicherungsfälle, die in der Zwischenzeit eintreten, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, Sie weisen uns nach, dass Ihre Zahlung unverschuldet unterblieben ist.

Auf unsere Leistungsfreiheit können wir uns nur berufen, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags hingewiesen haben.

(2) Unser Rücktrittsrecht

Wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange Sie die Zahlung nicht bewirkt haben. Das Rücktrittsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

2.3 Was gilt, wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlen?

(1) Verzuo

Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig im Sinne von Ziffer 2.1 Absatz 2 b) zahlen, geraten Sie ohne weitere Zahlungsaufforderung nach § 286 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in Verzug. In diesem Fall sind wir nach § 280 BGB berechtigt, Ersatz des Schadens zu verlangen, der uns hierdurch entstanden ist.

Sie geraten nicht in Verzug, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

(2) Fristsetzung

Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir Ihnen nach § 286 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in Verbindung mit § 280 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) auf Ihre Kosten in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) eine Zahlungsfrist setzen. Die Zahlungsfrist muss mindestens 2 Wochen betragen.

(3) Wegfall oder Minderung des Versicherungsschutzes bei erfolglosem Fristablauf

Für Versicherungsfälle, die nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist eintreten, entfällt oder vermindert sich der Versicherungsschutz, wenn

- Sie sich bei Eintritt des Versicherungsfalls noch mit der Zahlung von Beitrag, Zinsen oder Kosten in Verzug befinden und
- wir Sie bereits mit der Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

(4) Unser Kündigungsrecht bei erfolglosem Fristablauf

Wenn Sie nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist noch immer mit Beitrag, Zinsen oder Kosten in Verzug sind, können wir den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. In diesem Fall führen wir Ihre Versicherung beitragsfrei weiter. Ein Anspruch auf einen Rückkaufswert besteht nicht.

Voraussetzung für unsere Kündigung (mit anschließender Beitragsfreistellung) ist, dass wir Sie bereits mit der Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

Wir können die Kündigung bereits mit der Fristsetzung erklären. Wenn Sie bei Ablauf der Frist noch immer mit der Zahlung in Verzug sind, wird die Kündigung dann automatisch wirksam. Hierauf werden wir Sie bei Kündigung ausdrücklich hinweisen.

(5) Fortbestand des Vertrags, wenn Sie den angemahnten Betrag nachzahlen

Unsere Kündigung (mit anschließender Beitragsfreistellung) wird unwirksam und der Vertrag besteht fort, wenn Sie den angemahnten Betrag innerhalb eines Monats nachzahlen. Die Monatsfrist beginnt mit der Kündigung oder, wenn die Kündigung bereits mit der Fristsetzung verbunden worden ist, mit Ablauf der Zahlungsfrist.

Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und der Nachzahlung eintreten, besteht jedoch kein oder nur ein verminderter Versicherungsschutz.

3. Weitere Mitwirkungspflichten

Welche weiteren Mitwirkungspflichten haben Sie?

(1) Pflicht zur Übermittlung notwendiger Informationen, Daten und Unterlagen

Wenn wir aufgrund gesetzlicher Regelungen zur Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Meldung von Informationen und Daten zu Ihrem Vertrag verpflichtet sind, müssen Sie uns die hierfür notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen bei Vertragsschluss oder auf Nachfrage unverzüglich - das heißt ohne schuldhaftes Zögern - zur Verfügung stellen. Dies gilt auch, wenn sich nachträglich Änderungen zu den von Ihnen bei Vertragsschluss oder auf Nachfrage zur Verfügung gestellten Informationen, Daten und Unterlagen ergeben.

Wenn ein Dritter Rechte an Ihrem Vertrag hat und auch dessen Status für Datenerhebungen und Meldungen entscheidend ist, sind Sie auch insoweit zur Mitwirkung verpflichtet.

(2) Notwendige Informationen

Notwendige Informationen im Sinne von Absatz 1 sind alle Umstände, die für die Beurteilung Ihrer persönlichen steuerlichen Ansässigkeit, der steuerlichen Ansässigkeit dritter Personen, die Rechte an Ihrem Vertrag haben, und der steuerlichen Ansässigkeit des Leistungsempfängers maßgebend sein können. Dazu zählen vor allem die deutsche oder ausländische steuerliche Ansässigkeit, die Steueridentifikationsnummer, das Geburtsdatum, der Geburtsort und der Wohnsitz.

E---B0003Z0 (011) 12/2022 Seite 22 von 27

(3) Unterlassene Mitwirkung bei gesetzlicher Meldepflicht Wenn für uns als Versicherer eine gesetzliche Meldepflicht besteht, müssen wir die notwendigen Informationen im Sinne von Absatz 2 an in- oder ausländische Steuerbehörden melden. Wenn Sie uns dann die notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellen, müssen Sie ungeachtet einer bestehenden oder nicht bestehenden steuerlichen Ansässigkeit im Ausland damit rechnen, dass wir Ihre Vertragsdaten an in- oder ausländische Steuerbehörden melden.

Wenn Sie Ihren Mitwirkungspflichten nach den Absätzen 1 und 2 nicht nachkommen, sind wir berechtigt, unsere Leistung zurückzubehalten. Dies gilt solange, bis Sie uns die für die Erfüllung unserer gesetzlichen Pflichten notwendigen Informationen zur Verfügung gestellt haben.

E---B0003Z0 (011) 12/2022 Seite 23 von 27

Teil C - Allgemeine Regelungen

Die Regelungen in Teil C gelten, soweit ihr Anwendungsbereich nicht ausdrücklich beschränkt ist, für den gesamten Vertrag.

1. Beginn des Versicherungsschutzes

Wann beginnt der Versicherungsschutz?

(1) Grundsatz

Der Versicherungsschutz beginnt mit Abschluss des Vertrags, jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt.

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem genannten Zeitpunkt nur dann, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig im Sinne von Teil B Ziffer 2.1 Absatz 2 a) zahlen. Wenn Sie den Beitrag nicht rechtzeitig zahlen, beginnt der Versicherungsschutz erst zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie den Beitrag zahlen (siehe Teil B Ziffer 2.2 Absatz 1).

Für Versicherungsfälle, die vor Beginn des Versicherungsschutzes eingetreten sind, leisten wir nicht.

(2) Erweiterung des Versicherungsschutzes

Wenn Sie den Versicherungsschutz nachträglich erweitern, gilt Absatz 1 auch für diese Erweiterung des Versicherungsschutzes.

2. Versicherungsschein

Wir können uns die Berechtigung zum Empfang von Leistungen durch Vorlage des Versicherungsscheins nachweisen lassen.

3. Deutsches Recht

Welches Recht gilt für Ihren Vertrag?

Für Ihren Vertrag gilt deutsches Recht.

4. Adressaten für Beschwerden

An wen können Beschwerden gerichtet werden?

Ihnen stehen die nachfolgend genannten Beschwerdemöglichkeiten zur Verfügung:

(1) Beschwerde bei uns oder Ihrem Vermittler

Sollten Sie nicht zufrieden sein, wenden Sie sich gerne an uns. Weitere Informationen hierzu sowie Kontaktmöglichkeiten finden Sie unter www.allianz.de/service/beschwerde/. Sie können Ihre Beschwerde auch an Ihren Versicherungsvermittler richten.

(2) Beschwerde beim Ombudsmann für Versicherungen Sie haben auch die Möglichkeit, ein Beschwerdeverfahren beim Ombudsmann für Versicherungen durchzuführen (Anschrift: Versicherungsombudsmann e. V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin; E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de; Website: www.versicherungsombudsmann.de). Wir nehmen am Streitbeilegungsverfahren vor dieser Schlichtungsstelle teil. Das Verfahren kann nur von Verbrauchern durchgeführt werden. Der Beschwerdewert darf 100.000 EUR nicht übersteigen. Bei Beschwerden über einen Versicherungsvermittler oder -berater können Sie sich unabhängig vom Beschwerdewert an den Ombudsmann wenden. Der Ombudsmann antwortet auf jede Beschwerde und unterbreitet in geeigneten Fällen einen Schlichtungsvorschlag. Entscheidet der Ombudsmann zu Ihren Gunsten, sind wir an diese

Entscheidung gebunden, sofern der Beschwerdewert 10.000 EUR nicht überschreitet.

Sofern Sie als Verbraucher den Versicherungsvertrag auf elektronischem Wege (zum Beispiel über eine Website oder via E-Mail) geschlossen haben, können Sie für Ihre Beschwerde auch die von der Europäischen Kommission eingerichtete Online-Streitbeilegungsplattform (Website: www.ec.europa.eu/consumers/odr/) nutzen. Ihre Beschwerde wird von dort an den Ombudsmann für Versicherungen weitergeleitet.

(3) Beschwerde bei der Versicherungsaufsicht Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn; E-Mail: poststelle@ba-

fin.de; Website: www.bafin.de. Im Fall einer Beschwerde können Sie sich auch an diese wenden.

(4) Rechtsweg

Unabhängig von der Beschwerde haben Sie immer auch die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

5. Zuständiges Gericht

Wo können Ansprüche gerichtlich geltend gemacht werden?

(1) Zuständiges Gericht für Ihre Klagen gegen uns
Sie können aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung bei dem Gericht Klage erheben, das für unseren Geschäftssitz oder für die Niederlassung zuständig ist, die Ihren Vertrag verwaltet. Sie können auch bei dem Gericht Klage erheben, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, falls kein Wohnsitz besteht, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Wenn nach dem Gesetz weitere Gerichtsstände bestehen, die vertraglich nicht ausgeschlossen werden dürfen, können Sie auch dort Klage erheben.

(2) Zuständiges Gericht für Klagen gegen Sie

Klagen aus dem Versicherungsvertrag müssen wir bei dem Gericht erheben, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, falls kein Wohnsitz besteht, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Wenn zum Zeitpunkt der Klageerhebung weder Ihr Wohnsitz noch Ihr gewöhnlicher Aufenthaltsort bekannt sind, können wir Klage bei dem Gericht erheben, das für unseren Geschäftssitz oder die Niederlassung zuständig ist, die Ihren Vertrag verwaltet.

(3) Zuständiges Gericht, wenn Sie außerhalb der Europäischen Union, Islands, Norwegens oder der Schweiz wohnen

Wenn Sie Ihren Wohnsitz oder den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts nach Vertragsschluss in einen Staat außerhalb der Europäischen Union, Islands, Norwegens oder der Schweiz verlegen, können sowohl Sie als auch wir Klage aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ausschließlich bei dem Gericht erheben, das für unseren Geschäftssitz oder die Niederlassung zuständig ist, die Ihren Vertrag verwaltet.

E---C0003Z0 (011) 12/2022 Seite 24 von 27

6. Verjährung

Wann verjähren die vertraglichen Ansprüche nach dem Gesetz?

(1) Verjährungsfrist und maßgebliche gesetzliche Regelungen

Die Ansprüche aus dem Vertrag verjähren nach § 195 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in 3 Jahren. Einzelheiten zu Beginn, Dauer und Unterbrechung der Verjährung sind in §§ 195 bis 213 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) geregelt.

(2) Hemmung der Verjährung während unserer Leistungsprüfung

Wenn ein Anspruch aus dem Vertrag bei uns angemeldet wurde, ist dessen Verjährung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem Ihnen oder dem Anspruchsteller unsere Entscheidung in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) zugeht.

Informationen w\u00e4hrend der Vertragslaufzeit

Wir informieren Sie nach den Regelungen des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz (AltZertG) jährlich schriftlich über

- · die Verwendung der eingezahlten Beiträge,
- · die Höhe des gebildeten Kapitals,
- · die einbehaltenen anteiligen Abschluss- und Vertriebskosten,
- die Kosten für die Verwaltung des gebildeten Kapitals
- und die erwirtschafteten Erträge.

Sie können Informationen zur Höhe des gebildeten Kapitals auch jederzeit auf Wunsch erhalten.

Bis zum Beginn der Rentenzahlung informieren wir Sie außerdem über das nach Abzug der Kosten zu Beginn der Rentenzahlung voraussichtlich zur Verfügung stehende gebildete Kapital.

Wir werden Sie auch jährlich schriftlich darüber informieren, ob und wie wir ethische, soziale und ökologische Belange bei der Verwendung der eingezahlten Beiträge berücksichtigen.

Bei einer Erhöhung der Verwaltungskosten über die jeweils in Ihrem Dokument "Produktinformationsblatt" unter der Überschrift "Einzelne Kosten" angegebenen Höchstgrenzen hinaus informieren wir Sie hierüber im Rahmen der im Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz (AltZertG) vorgesehenen Frist. Derzeit beträgt diese Frist 4 Monate zum Ende eines Kalendervierteljahres vor Änderung der Kosten.

E---C0003Z0 (011) 12/2022 Seite 25 von 27

Erläuterung von Fachausdrücken

Hier definieren wir wichtige Fachausdrücke. Im Text des 1. Bausteins haben wir diese Fachausdrücke mit einem "→" markiert. Beispiel: →Versicherungsnehmer.

Ab Rentenbeginn garantierte Rente:

Die ab Rentenbeginn garantierte Rente zahlen wir ab Rentenbeginn, solange Sie leben. Ihre Höhe ergibt sich aus der zum Ende der Aufschubdauer vorhandenen Summe aus dem Policenwert, dem Schlussüberschussanteil und der Beteiligung an den Bewertungsreserven sowie dem zum Rentenbeginn berechneten Rentenfaktor. Sie ist mindestens so hoch wie die garantierte Mindestrente.

Anteilswert:

Der Wert einer Anteileinheit (Anteilswert) richtet sich nach der Wertentwicklung der im jeweiligen Sondervermögen der Kapitalverwaltungsgesellschaft gehaltenen Vermögensgegenstände. Der Anteilswert entspricht dem Rücknahmepreis eines Anteils des von Ihnen gewählten Fonds.

Den Rücknahmepreis eines Fondsanteils ermittelt die jeweilige Kapitalverwaltungsgesellschaft an den für sie geltenden Arbeitstagen. Diese müssen nicht mit den Bankarbeitstagen in Deutschland übereinstimmen. Wenn uns kein aktueller Rücknahmepreis vorliegt, verwenden wir den letzten uns bekannten Rücknahmepreis.

Wenn eine Kapitalverwaltungsgesellschaft die Rücknahme der Anteileinheiten ausgesetzt oder endgültig eingestellt hat oder keine Ausgabe von Anteileinheiten mehr erfolgt und wir aus diesen Gründen die Anteileinheiten nicht an die Kapitalverwaltungsgesellschaft zurückgeben können, setzen wir - soweit vorhanden - den für diese Anteileinheiten ermittelten Börsenpreis an.

Bei börsengehandelten Exchange Traded Funds (ETFs) entspricht der Anteilswert bei Kauf oder Verkauf (zum Beispiel beim Erwerb von Anteileinheiten mit Ihren Beiträgen oder Umschichtungen) den jeweiligen von uns erzielten Kauf- oder Verkaufspreisen.

Aufschubdauer:

Die Aufschubdauer ist der gesamte Zeitraum vom vereinbarten Versicherungsbeginn an bis zum vereinbarten Rentenbeginn. Sie schließt demnach auch die Zeit bis zu einem neu vereinbarten Rentenbeginn ein, zum Beispiel bei einem Aufschieben der Leistung.

Bankarbeitstag:

Bankarbeitstage, auch Geschäftstage genannt, sind die Tage, an denen Kreditinstitute in Deutschland bzw. Luxemburg für den Publikumsverkehr geöffnet sind. Montag bis Freitag sind in der Regel Bankarbeitstage. Wochenenden, Feiertage in Luxemburg und bundeseinheitliche Feiertage sowie der 24.12. und 31.12. sind keine Bankarbeitstage.

Berufsunfähigkeit:

Berufsunfähigkeit im Sinne dieser Versicherungsbedingungen liegt vor, wenn Sie

- in Folge Krankheit, Körperverletzung oder eines mehr als altersentsprechenden Kräfteverfalls,
- · die ärztlich nachzuweisen sind,
- voraussichtlich 6 Monate ununterbrochen außerstande sind oder bereits 6 Monate ununterbrochen außerstande gewesen sind, ihren Beruf auszuüben,
- und Sie auch keine andere T\u00e4tigkeit aus\u00fcben, die ihrer bisherigen Lebensstellung entspricht.

Sie sind auch berufsunfähig im Sinne dieser Versicherungsbedingungen, wenn die genannten Voraussetzungen nur zu einem bestimmten Grad erfüllt sind und damit eine teilweise Berufsunfähigkeit vorliegt.

Bewertungsreserven:

Bei der Bewertung unserer Kapitalanlagen können Bewertungsreserven entstehen. Diese ergeben sich, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen in unserer Bilanz ausgewiesen sind. Die Bewertungsreserven sorgen

für Sicherheit und ermöglichen es, kurzfristige Schwankungen auf den Kapitalmärkten auszugleichen.

Bezugsgröße:

Für die Beschreibung der jeweiligen Bezugsgrößen, auf die sich die Überschussanteilsätze beziehen, verwenden wir versicherungsmathematische Begriffe. Die Bezugsgrößen hängen vor allem ab vom Baustein, von Ihrem Alter, vom Rentenbeginn, von der Höhe des Sicherungskapitals, von den Anteilswerten, der Anzahl der Anteileinheiten, der Höhe des Beitrags und vom Policenwert. Wir ermitteln die Bezugsgrößen nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik.

Deckungskapital:

Das Deckungskapital der Versicherung wird nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation berechnet.

Deckungsrückstellung:

Versicherer sind gesetzlich verpflichtet, für ihre Verpflichtungen gegenüber ihren Versicherungsnehmern Deckungsrückstellungen zu bilden. Sie entsprechen dem Betrag, der bereitgestellt werden muss, damit zusammen mit künftigen Versicherungsbeiträgen die garantierten Versicherungsleistungen finanziert werden können. Die Deckungsrückstellung wird entsprechend der Vorschriften der §§ 341 e und f des Handelsgesetzbuches (HGB) und der Deckungsrückstellungsverordnung berechnet.

Dienstunfähigkeit:

Wenn Sie als Beamter wegen allgemeiner Dienstunfähigkeit

- in den Ruhestand versetzt werden, somit aus dem aktiven Beamtenverhältnis ausscheiden und
- fortlaufend Ruhegehalt wegen Dienstunfähigkeit nach dem Beamtenversorgungsgesetz erhalten,

liegt Dienstunfähigkeit im Sinne dieser Versicherungsbedingungen vor. Dabei ist es unerheblich, ob Sie eine andere Tätigkeit ausüben.

Dienstunfähigkeit im Sinne dieser Versicherungsbedingungen liegt auch vor, wenn Sie als Beamter wegen allgemeiner Dienstunfähigkeit

- entlassen werden, das Beamtenverhältnis also beendet wird,
- Ihre zur Entlassung wegen Dienstunfähigkeit führenden Erkrankungen unverändert fortbestehen oder weiter fortschreiten und
- Sie keine andere T\u00e4tigkeit aus\u00fcben, die Ihrer bisherigen Lebensstellung entspricht.

Fondswert:

Der Fondswert Ihrer Versicherung entspricht dem Wert der auf die Versicherung entfallenden Anteileinheiten. Er wird dadurch ermittelt, dass die Anzahl der Anteileinheiten, die auf die Versicherung entfallen, mit den zu einem bestimmten Bewertungsstichtag ermittelten Anteilswerten multipliziert wird.

Garantieprozentsatz:

Sie haben einen Garantieprozentsatz mit uns vereinbart. Den bei Vertragsschluss vereinbarten Garantieprozentsatz nennen wir Ihnen im Versicherungsschein. Er gibt an, in welcher Höhe die Summe Ihrer Beiträge zur Altersvorsorge zum Rentenbeginn mindestens für die Bildung der lebenslangen Rente bzw. für das Garantiekapital bei Erleben zur Verfügung steht.

Gebildetes Kapital:

Das gebildete Kapital entspricht der Summe aus dem Fondswert, dem Sicherungskapital und dem Deckungskapital von gegebenenfalls eingeschlossenen Bausteinen Berufsunfähigkeitsvorsorge oder Bausteinen Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung, inklusive der bereits zugeteilten Überschussanteile, abzüglich tariflicher Kosten, zuzüglich des übertragungsfähigen Wertes aus Schlussüberschussanteilen sowie der Beteiligung an den Bewertungsreserven nach § 153 Absatz 1 und 3 Versiche-

E---G0411Z0 (025) 12/2024 Seite 26 von 27

rungsvertragsgesetz (VVG). Der unwiderruflich zugeteilte Teil des gebildeten Kapitals ist der Policenwert des Bausteins Altersvorsorge (inklusive bereits zugeteilter Überschussanteile).

Kosten:

Kosten im Sinne dieser Versicherungsbedingungen sind die in den Beitrag einkalkulierten Kosten (Abschluss- und Vertriebskosten sowie Verwaltungskosten) und die Kosten, die aus von Ihnen veranlassten Gründen erhoben werden können.

Policenwert:

Der Policenwert wird nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik errechnet. Bei der Berechnung wird der Fondswert zum jeweiligen Bewertungsstichtag angesetzt. Hinzu kommt das Sicherungskapital.

Rechnungsmäßiges Alter:

Das rechnungsmäßige Alter ist Ihr jeweiliges Alter - wobei ein bereits begonnenes, aber noch nicht vollendetes Lebensjahr hinzugerechnet wird, falls davon mehr als 6 Monate verstrichen sind. Beispiel: Sie sind rechnerisch bereits dann 62 Jahre alt, wenn Sie in weniger als 6 Monaten Ihren 62. Geburtstag haben.

Rechnungszins:

Der Rechnungszins ist der Zinssatz, der für die Finanzierung der garantierten Leistungen erforderlich ist.

Rückstellung für Beitragsrückerstattung:

Die Rückstellung für Beitragsrückerstattung (RfB) ist eine versicherungstechnische Rückstellung im Jahresabschluss eines Versicherers. Diese Rückstellung bildet den handelsrechtlichen Wert der Ansprüche der Versicherungsnehmer auf künftige Überschussbeteiligung. Sie ermöglicht es, Schwankungen - wie sie insbesondere bei Kapitalerträgen häufig vorkommen - im Zeitverlauf auszugleichen.

Sicherungskapital:

Zur Sicherstellung des Garantiekapitals bei Erleben und der garantierten Mindestrente führen wir während der Aufschubdauer einen Teil des Policenwerts Ihrer Versicherung in den sonstigen Kapitalanlagen innerhalb unseres Sicherungsvermögens, im sogenannten Sicherungskapital. Die Höhe des Sicherungskapitals hängt unter anderem von der Aufschubdauer, der abgelaufenen Aufschubdauer, der Höhe des Garantiekapitals bei Erleben sowie der Höhe und Entwicklung des Fondswerts ab.

Tafeln:

Mit Tafeln können wir Wahrscheinlichkeiten für bestimmte Ereignisse ermitteln. Sie sind Grundlage unserer Berechnungen, mit denen wir die Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtungen sicherstellen können. Im Rahmen unserer Berichtspflichten werden die Tafeln der Aufsichtsbehörde vorgelegt.

- Mit Sterbetafeln können wir Wahrscheinlichkeiten für Todesfälle ermitteln.
- Mit weiteren Tafeln können wir Wahrscheinlichkeiten anderer Versicherungsfälle wie zum Beispiel für den Eintritt und Wegfall der Berufs- oder Dienstunfähigkeit oder Pflegebedürftigkeit ermitteln. Wir können außerdem Wahrscheinlichkeiten bestimmter Ereignisse feststellen, wie zum Beispiel für die Sterblichkeit von Berufs- oder Dienstunfähigen oder Pflegebedürftigen oder die Wiederverheiratung.

Teilungskosten:

Teilungskosten sind die Kosten, die dem Versorgungsträger durch die interne Teilung entstehen. Die ausgleichspflichtige und die ausgleichsberechtigte Person tragen diese Kosten zu gleichen Teilen. Informationen zur Höhe der Teilungskosten können Sie Ihrem Dokument "Produktinformationsblatt" unter der Überschrift "Einzelne Kosten" entnehmen.

Überschussanteilsatz:

Die Überschussanteilsätze werden als Prozentsätze bestimmter Bezugsgrößen festgelegt. Dies erfolgt jeweils für die einzelnen Überschuss- und Untergruppen sowie für die verschiedenen Arten der Überschussanteile (siehe Ziffer 3.2 Teil A - Baustein Altersvorsorge). Die Überschussanteilsätze werden jeweils in Prozent im

Anhang des Geschäftsberichts genannt oder dem Versicherungsnehmer auf andere Weise mitgeteilt.

Verantwortlicher Aktuar:

Jedes Lebensversicherungsunternehmen muss einen Verantwortlichen Aktuar bestellen. Diese Person muss zuverlässig und geeignet sein sowie ausreichende Kenntnisse in der Versicherungsmathematik und Berufserfahrung haben. Der Verantwortliche Aktuar achtet insbesondere darauf, dass die Verpflichtungen gegenüber den Versicherungsnehmern dauerhaft erfüllt werden können und dass bei der Berechnung der Beiträge und der Deckungsrückstellungen die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden (§ 141 Versicherungsaufsichtsgesetz - VAG).

Versicherungsjahr:

Einige Regelungen in diesen Versicherungsbedingungen stellen auf verschiedene Zeitpunkte im Verlauf eines Versicherungsjahres ab (zum Beispiel bei der Überschussbeteiligung). Ein Versicherungsjahr beginnt grundsätzlich mit dem Monat, für den Sie Ihren Rentenbeginn vereinbart haben, und umfasst 12 Monate.

Stimmt der Monat des bei Vertragsschluss vereinbarten Rentenbeginns nicht mit dem Monat des Versicherungsbeginns überein, umfasst das 1. Versicherungsjahr weniger als 12 Monate. Beispiel: Versicherungsbeginn 01.01., vereinbarter Rentenbeginn 01.10.. Dann umfasst das 1. Versicherungsjahr 9 Monate, alle weiteren Versicherungsjahre beginnen jeweils zum 01.10. und umfassen 12 Monate.

Versicherungsnehmer:

Der Versicherungsnehmer ist derjenige, der die Versicherung beantragt hat. Er wird als solcher im Versicherungsschein genannt. Die in den Versicherungsbedingungen festgelegten Rechte und Pflichten betreffen vorrangig den Versicherungsnehmer als Vertragspartner.

Zusätzliche Aufschubdauer:

Den Zeitraum der Verlängerung, also den Zeitraum vom ursprünglichen Rentenbeginn bis zum aufgeschobenen Rentenbeginn, nennen wir zusätzliche Aufschubdauer. Die zusätzliche Aufschubdauer ist damit ein Teil der Aufschubdauer.

E---G0411Z0 (025) 12/2024 Seite 27 von 27